

# Staats=Anzeiger

## FUR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 25. Oktober 1965

Nr. 43

Preis

DM.

1,50

Inhalt:	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1941	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Land in der Zeit vom 28. 9. 1965 bis 12. 10. 1965 Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von zuela, Herrn Oscar Dávila Aguilera, in Hamburg Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika James R. Johnstone	esamtes Vene- 1241 an den	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhö- hung der Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes bei der Eingliederungshilfe für geistig oder seelisch Behin- derte und der Krebskrankenhilfe vom 16. 9. 1965 Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwer- beschädigtengesetz	1240
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	-
Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen an La dienstete zu den Kosten einer Aus- oder Fortbild Fremdsprachen	ung in 1242 onferenz 1243 1243	Flurbereinigung Viernheim, Krs. Bergstraße Flurbereinigung Grebenstein Flurbereinigung "Obere Ohm" mit dem Sitz in Schweinsberg Flurbereinigung Lieblos, Krs. Geinhausen Neuordnung der gewässerkundlichen Aufgaben; hier: Grundwasser-Richtlinien (GR) und Durchführungsanweisung zu den Grundwasser-Richtlinien	1247 1244 1244
tientliche Bekanntmachungen der Gemeinden	1943	Personalnachrichten	
Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instand und Modernisierung von Wohngebäuden	setzung 1244	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Gesetz zur Anderung des Mutterschutzgesetzes und der	Reichs-	K. beim Rechnungshof des Landes Hessen	1250
versicherungsordnung vom 24. 8. 1965; hier: Erhöhu: Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Ki versicherung Ortszuschlag für Angestellte; hier: Auswirkung des O	ranken-	Der Landeswahlleiter für Hessen Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestags- wahl am 19. 9. 1965 im Lande Hessen	4054
zur Anderung des Sechsten Gesetzes zur Anderung de sischen Besoldungsgesetzes vom 27. 9. 1965 Anderungstarifvertrag Nr. 3 vom 6. 4 1965 und Anderun	es Hes-	Regierungspräsidenten WIESBADEN	1291
tarifverträge	ischluß-	Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Offdilln	1256
Fernsprechanschluß des Katasteramtes Hofgeismar Der Hessische Kultusminister	1245	Auflösung des Viehversicherungsvereins Viehversicherungsverein a. G. Hallgarten	1255
Verwaltungsvorschriften zu § 36 (Schülerunfallversich des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 28, 6, 1961	herung)	Auflösung des Viehversicherungsvereins Hirschhausen, Versicherungsverein a. C. Auflösung des Pferdebezirksversicherungsvereins Uerzell-Neu-	1259
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		stall VVaG	1255
Widmung von im Zuge der Landesstraße 3290 neuge	ebauten	Buchbesprechungen	1255
Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teils der bisherigen Landesstraße 3290 in der Gemarkung	Nieder-	Öffentlicher Anzeiger	1256
klein. Landkreis Marburg	1246 1246	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hassenroth nach Neustadt (Odenwald)	1261

Die 10. Folge der monatlich erscheinenden Beilage

## "Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte"

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1028

## Der Hessische Ministerpräsident

## Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 1. Mai 1965 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Herra Nicholas Busch, Dittershausen, Krs. Kassel, die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Wiesbaden, 18, 8, 1965

Der Hessische Ministerpräsident II/4 — 14 c

Für die am 1. Mai 1965 unter Lebensgefahr ausgeführte Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Herrn Michael Busch, Dittershausen, Krs. Kassel, die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Wiesbaden, 18. 8, 1965

Der Hessische Ministerpräsident II/4 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. November 1964 spreche ich Herrn Fritz Volk in Offenbach am Main Dank und Anerkennung aus. Wiesbaden, 29. 7. 1965

Der Hessische Ministerpräsident II/4 – 14 C

StAnz. 43/1965 S. 1241

1029

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 9. 1965 bis 12. 10. 1965

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen September 1965 — 20. Jahrgang — 9. Heft

Aus dem Inhhalt:

Hauptergebnisse der Wahl zum Bundestag am 19. September 1965

Ehelich Erstgeborene nach der Ehedauer der Eltern und dem Alter der Mütter Weibliche mithelfende Familienangehörige Vermögen der natürlichen Personen in Hessen am 1. Januar 1963

Wohnbeihilfen im Jahre 1964 Hessischer Zahlenspiegel

Statistische Berichte

C I 3 - j/65

Der Anbau von Gemüse zum Verkauf in Hessen 1965 —,5

	Preis DM
C II 1 — m 9/65 (erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang September 1965	,50
C II 2 — m 8/65 (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Au- gust 1965	,50
C II 3 — m 9/65 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im September 1965	,50
C III 1 — vj 3/65 Der Schweinebestand am 3. September 1965 in Hessen (Vorl. Ergebn.)	,50
C III 2 — m 8/65 Die Schlachtungen in Hessen im August 1965	<del></del> ,50
C III 3 — m 8/65	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im August 1965	,50
E I 2 — m 8/65 Die industrielle Produktion in Hessen im August 1965	,50
F I 1 — m 8/65	,50
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1965 F II 1 — m 8/65	,50
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im August 1965	<b>—,</b> 50
G I 1 — m 8/65 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel	
im August 1965 — Schnellmeldungen  G I 1 — m 8/65	,50
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im August 1965	,50
G III I — m 8/65 Die Ausfuhr Hessens im August 1965	1,—
G IV 3 — m 8/1965 Umsatz- und Beschäftigungsentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im August 1960	5 —,50
H I 1 — m 7/65 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1965 H I 2 — hj 2/65	<b>—</b> ,59
Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1. Juli 1965	<b>—</b> ,50

Preis DM H II 1 - m 8/65 Die Binnenschiffahrt in Hessen im August 1965 1,-M I 4 -- vj 3/65 Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im August 1965 Wiesbaden, 12, 10, 1965 Hessisches Statistisches Landesamt Z 2 c 1 Az.: 77 a 241'65

1030

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Oscar Dávila Aguilera, in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Oscar Dávila Aguilera am 29. September 1965 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 6, 10, 1965

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei — II 3 2 e 10 03

StAnz, 43/1965 S. 1242

StAnz, 43/1965 S, 1241

1031

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an der Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika. Herrn James R. Johnstone

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main ernannten Herrn James R. Johnstone am 24. September 1965 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder

Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Wiesbaden, 5, 10, 1965

Der Hessische Ministerpräsident - Staatskanzlei -II 3 2 e 10 03

StAnz. 43/1965 S. 1242

70 .

1032

## Der Hessische Minister des Innern

## Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen an Landesbedienstete zu den Kosten einer Aus- oder Fortbildung in Fremdsprachen

- 1. Die zunehmende Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an internationalen Organisationen und der Umfang der Hilfe für unterentwickelte Länder erfordern eine intensive Förderung der Sprachkenntnisse der Landesbediensteten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden zu den Kosten einer fremd-sprachlichen Aus- oder Fortbildung Beihilfen gewährt. Dafür gelten folgende Grundsätze:
- e) Zur Erlernung von Fremdsprachen und zur Fortbildung in fremden Sprachen können Beihilfen zu den dadurch verursachten Aufwendungen gewährt werden, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann mit der Bewilligung der Beihilfe verbunden werden.
- b) Die Beihilfe ist schriftlich zu beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Dolmetscher und Übersetzer können für die Sprache, in der sie tätig sind, keine Beihilfe erhalten.
- c) Die Beihilfen sind bei Titel 260 zu buchen. Die Bewilligung der Beihilfen muß sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel halten.
  - 2. Folgende Beihilfen können gewährt werden:
- a) Für die Durchführung einer Sprachausbildung im Inland dürfen die nachgewiesenen Kosten für Lehr- und Lernmittel (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften) sowie für die Unterrichtsstunden berücksichtigt werden. Die Beihilfe Unterrichtsstunden berücksichtigt werden. Die Beihilfe darf jeweils längstens für das laufende Rechnungsjahr bewilligt werden, höchstens 70 % der nachgewiesenen Aufwendungen decken und höchstens 300 DM je Sprache im Rechnungsjahr betragen.

- b) Für die Durchführung einer Sprachausbildung im Ausland dürfen folgende Kosten einer Teilnahme an Kursen annerkannter Sprachinstitute berücksichtigt werden:
  - aa) Kosten für die Teilnahme (Unterkunft, Verpflegung, Lehr- und Lernmittel, Teilnehmergebühr);
  - bb) Kosten für die Fahrt vom Dienstort zum Ort des Sprachinstituts und zurück in der dem Landesbedie steten für Dienstreisen zustehenden Wagen-Schiffsklasse.

Die Beihilfe darf für ledige Landesbedienstete

verheiratete Landesbedienstete ohne kinder-zuschlagberechtigende Kinder und mit einem kinderzuschlagberechtigenden Kind

und verheiratete Landesbedienstete mit zwei und mehr kinderzuschlagberechtigenden Kindern

der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Kosten decken, höchstens aber 800 DM für einen Kursus betragen.

- c) Auf die voraussichtlich entstehenden Kosten können in den angegebenen Grenzen Abschläge gewährt werden. Vor endgültiger Bewilligung der Beihilfe und Auszahlung des Restbetrages ist eine Bescheinigung des Sprachinsti-tuts vorzulegen, daß der Antragsteller regelmäßig und erfolgreich an dem Kursus teilgenommen hat.
- Während der Sprachausbildung im Ausland kann der Landesbedienstete Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder seiner Vergütung oder seines Lohnes bis zu höchstens drei Monaten erhalten. Frühestens zwei Jahre nach Beendigung eines solchen Urlaubs darf erneut Urlaub aus gleichem Grunde bewilligt werden. Sonderurlaub für eine Sprachausbildung darf nur gewährt werden, wenn der Bedienstete für diese Ausbildung die Hälfte des ihm jährlich zustehenden Erholungsurlaubs mit Ausnahme des Zusatz-urlaubs verwendet. Über die Gewährung des Sonderurlaubs entscheidet die oberste Dienstbehörde.

- 4. Die während der Ausbildung von dem Landesbediensteten erworbenen und bei der Bemessung der Beihilfe berücksichtigten Lehr- und Lernmittel bleiben sein Eigentum.
- 5. Die im Bereich der staatlichen Polizei geltenden Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten einer Aus- oder Fortbildung in Fremdsprachen (Erlaß des Hessischen Ministers des Innern IIIa 4 8 i 06 vom 31, 3. 1965) werden von dieser Regelung nicht berührt. Werden Beihilfen sowohl nach der im Bereich der staatlichen Polizei geltenden als auch nach dieser Regelung bewilligt, so darf die Gesamthöhe der Beihilfen die in Ziff. 2 dieser Richtlinien vorgesehenen Höchstbeträge nicht überschreiten.
- 6. Diese Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1966.
- 7. Die Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 9. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern IB4-8e08

StAnz 43/1965 S. 1242

## 1033

## Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, 625 Limburg a. d. Lahn

Ich habe der Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Limburg an der Lahn, Werner-Senger-Straße 15, auf Grund kes Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom

2. bis 7. Dezember 1965

eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

Wiesbaden, 12, 10, 1965

Der Hessische Minister des Innern II A 52 — 21 f 04 — C 2/65 — 12 StAnz, 43/1965 S. 1243

## 1034

## Verlust eines Polizei-Dienstausweises

Der von der Hessischen Bereitschaftspolizei — II. Abteilung — am 19. Juli 1965 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 2030 des Polizeiwachtmeisters Bernd Schuchardt (8. technische Hundertschaft) ist in Verlust geraten.

Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11, 10, 1965

Der Hessische Minister des Innern III B 34 — 7 d 14 —

StAnz, 43/1965 S. 1243

## 1035

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Frickhofen im Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Frickhofen im Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: "Schild durch eine geschweifte silberne Spitze gespalten, vorne in Gold ein herschauender, roter und blaubbewehrter Löwe, hinten in Blau ein goldener, rotbewehrter Löwe."

Flaggenbeschreibung: "Die Flagge zeigt die beiden Farben Blau und Gold, im oberen Drittel bogenförmig verwechselt, sowie das Gemeindewappen im oberen Drittel." Wiesbaden, 11. 10. 1965

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 06 — 24/65

A 22 — 3 K 06 — 24/65 StAnz. 43/1965 S. 1243

## 1036

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Die Rechtsprechung hat verschiedene Grundsätze für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden, insbesondere die Bekanntmachung von Satzungen, entwickelt, deren Einhaltung für die Gemeinden von größter Bedeutung ist. Detset Fehler bei der öffentlichen Bekanntmachung einer Ortsatzung kann dazu führen, daß die Satzung als unwirksam angesehen werden muß, und daß die auf ihrer Grundlage er-

gehenden Verwaltungsakte (Abgabenbescheide usw.) mit Erfolg angefochten werden können.

I.

Nach § 5 Abs. 4 HGO ist die Art der Bekanntmachung von Satzungen in der Hauptsatzung der Gemeinde festzulegen. Es empfiehlt sich, dort auch die Art der übrigen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde zu regeln.

Für die Wahl der Bekanntmachungsform und die im einzelnen zu beachtenden Grundsätze gebe ich folgende Hinweise:

- 1. Die größte Rechtssicherheit gewährleistet die Bekanntmachung durch Veröffentlichung in einer örtlich verbreiteten Tageszeitung oder in einem Amtsblatt der Gemeinde oder des Landkreises. Sie schließt mögliche Fehler und nachträgliche Zweifel an der ordnungsmäßigen Bekanntmachung weitgehend aus. In der Hauptsatzung ist die Zeitung, in der die Bekanntmachungen erfolgen sollen, namentlich zu bezeichnen. Bei Tageszeitungen gilt der Erscheinungstag als Tag der Bekanntmachung. Soll die Veröffentlichung in mehreren Zeitungen erfolgen, so ist in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet ist, an dem sie in der letzten dieser Zeitungen veröffentlicht wird. Gibt die Gemeinde ein besonderes Amtsblatt als Bekanntmachungsorgan heraus, so ist darauf zu achten, daß der dort angegebene Erscheinungstag mit dem Tag der tatsächlichen Ausgabe des Blattes übereinstimmt.
- 2. Die Bekanntmachung durch Aushang an einer oder mehreren Bekanntmachungstafeln, erfordert infolge der in den letzten Jahren gesteigerten Anforderungen der Rechtsprechung besondere Aufmerksamkeit. Eine Bekanntmachungstafel reicht nur dann aus, wenn ihr Standort und die örtlichen Verhältnisse gewährleisten, daß jeder Bürger ohne größeren Umweg innerhalb der Aushangfrist von den Bekanntmachungen Kenntnis nehmen kann. Da aber der Aushang an mehreren Bekanntmachungstafeln die möglichen Fehlerquellen vervielfacht, sollten zumindest die Gemeinden, in denen eine Bekanntmachungstafel nicht genügt, die unter 1. genannnte Bekanntmachungsform wählen.

Wird gleichwohl der Aushang als Bekanntmachungsform bestimmt, so ist unbedingt folgendes zu beachten:

- a) In der Hauptsatzung muß der Aufstellungsort der Bekanntmachungstafel (oder der Bekanntmachungstafeln) genau angegeben sein. Die Bekanntmachungstafeln dürfen nicht innerhalb von Gebäuden angebracht und müssen der Öffentlichkeit mindestens tagsüber jederzeit zugänglich sein.
- b) In der Hauptsatzung muß ferner für die Bekanntmachung von Satzungen für die Dauer des Aushangs mit einer bestimmten Frist festgelegt sein. Bestimmungen wie "mindestens eine Woche" sind unzulässing, da sich aus ihnen der Tag des Inkrafttretens der Satzung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 HGO nicht ermitteln läßt. In der Regel wird eine Aushangfrist von einer Woche erforderlich, aber auch ausreichend sein.
- c) Auf dem auszuhängenden Satzungsexemplar ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird, damit der Bürger im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2 HGO den Tag des Inkrafttretens der Satzung feststellen und ersehen kann, wie lange er Gelegenheit zum nochmaligen Lesen der Bekanntmachung hat. Dabei ist zu beachten, daß der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme bei der Aushangfrist nicht mitzählen. Ist also in der Hauptsatzung eine Aushangfrist von einer Woche bestimmt und wird am 1. eines Monats ausgehängt, so beginnt die Frist am 2. und endet mit Ablauf des 8. des Monats. Am 9. des Monats ist der Aushang abzunehmen; an diesem Tag tritt die Satzung in Kraft, sofern in ihr kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind auf dem ausgehängten Satzungsexemplar unterschriftlich zu bescheinigen.
- 3. Das Offenlegen in einem Dienstzimmer der Gemeindeverwaltung ist, soweit es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. § 113 Abs. 4 HGO, § 2 Abs. 6, § 12 BBauG), keine ausreichende Bekanntmachungsform.
- 4. Das Ausschellen oder die Bekanntgabe im Ortsfunk können jedenfalls für Satzungen ebenfalls nicht mehr als ausreichende Bekanntmachungsarten angesehen werden. Sie sind jedoch als zusätzliche Hinweise weiterhin möglich; dies gilt auch für den Aushang an der Bekanntmachungstafel, falls die Hauptsatzung die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde oder in einer Tageszeitung als Bekanntmachungsform vorsieht. Erfolgen die Veröffentlichungen in

Santa Sa

einem Amtsblatt, so kann es sich empfehlen, auf wichtige Bekanntmachungen in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen besonders hinzuweisen.

In der Hauptsatzung sollte, um alle Zweifel zu vermeiden, nur eine Bekanntmachungsform vorgesehen sein.

Als Anhaltspunkt für die Formulierung der Hauptsatzungsbestimmung über die öffentlichen Bekanntmachungen schlage ich folgende Muster vor:

Muster A

"Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der X-Zeitung. Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet."

Muster B

(1) "Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am (Rathaus, Haus... Str. Nr....)."

(2) "Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen ist mit Ablauf einer Woche nach Beginn des Aushangs vollendet."

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen muß den gesamten Wortlaut umfassen. Dazu gehört auch die Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Vertreters sowie gegebenenfalls die Genehmigungsverfügung der Aufsichts-

Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, die Hauptsatzungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen zu überprüfen und, falls eine Änderung erforderlich ist, die Gemeinden entsprechend zu beraten. Dabei bitte ich darauf hinzuwirken, daß nicht ordnungsmäßig bekanntgemachtes Ortsrecht, ggf. nach entsprechender Änderung der Hauptsatzung, erneut bekanntgemacht wird. Ist dies erforderlich, so dürfte sich empfeh-len, bei dieser Gelegenheit die betreffenden Satzungen auf den neuesten Stand zu bringen und von der Gemeindevertretung neu beschließen zu lassen.

Wiesbaden, 6, 10, 1965

Der Hessische Minister des Innern IV A 1 — 3 k 02

StAnz 43/1965 S. 1243

## 1037

## Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung stellt für die Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden weitere Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Verbilligung von Darlehen zur Verfügung.

Nachstehend sind das Schreiben des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 2. Sept. 1965, sowie die Richtlinien für diese Aktion vom 31. Aug. 1965 abgedruckt.

Wiesbaden, 30. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern VB4-62c44/07-100/65

StAnz. 43/1965 S. 1244

DER BUNDESMINISTER FÜR WOHNUNGSWESEN, STÄDTEBAU UND RAUMORDNUNG **II** B 5 — 2600/53/65

Bad Godesberg, den 2. Sept. 1965

Spitzenverbände der Kapitalsammelstellen Nachrichtlich:

An die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Herrn Minister (Senatoren) der Länder **An** den

Bundesrechnungshof 6 Frankfurt/Main, Berliner Straße 51

Betr.: Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden; hier: Änderung und Neufassung der Richtlinien.

Anlg.: Die Richtlinien vom 30. Juni 1961 / 25. Januar 1963 wurden em 31. August 1965 geändert und neugefaßt.

Als Anlagen übersende ich je einen Abdruck der Änderungen und der Neufassung.

Die Erläuterungen zu den Richtlinien vom 30. 6. 1961, die z. Z. überarbeitet werden, sind weiterhin anzuwenden.

Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden in der Fassung vom 31. August 1965

Zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden gewährt der Bund Zuschüsse zum Verzinsungs- und Tilgungsaufwand für Darlehen des Kapitalmarktes. Die Darlehen selbst werden von den Kreditinstituten in eigener Verantwortung gewährt. Für die Förderungsmaßnahme gelten folgende Bestimmungen:

## I. Gegenstand der Förderung

Verbilligt werden Darlehen für erforderliche Instandsctzungen und Modernisierung an erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind und im Eigentum natürlicher Personen (bzw. von Bruch-

teils- und Gesamthandsgemeinschaften) stehen. Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschußweise gefördert werden, kom-men für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nicht in Betracht.

Die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sollen tunlichst in den Wintermonaten durchgeführt werden.

## II. Art und Ausmaß der Förderung

Die Verbilligung beträgt jährlich 3 v.H. des Ursprungsdarlehens. Sie darf jedoch nur gewährt werden, soweit das Darlehen

		In "schwarzen" Kreisen	In "weißen" Kreisen
<ul><li>a) bei Einfamilienhäusern</li><li>b) bei Zweifamilienhäusere</li></ul>	bei Zweifamilienhäusern	8000 DM 9000 DM	6000 DM 7500 DM
c)	bei Mehrfamilienhäusern ie Wohnunng	3500 DM	3000 DM

nicht übersteigt. Je Antragsteller sind dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM verbilligungsfähig. Die Verbilligung wird längstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt.

Für abgeschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen

dürfen keine Zuschüsse zugesagt werden.

Verbilligungsmittel können nur im Rahmen der vorhandenen Bundeshaushaltsmittel gewährt werden.

Ein Anspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

## III. Verbilligungsfähige Darlehen

Es dürfen nur Darlehen verbilligt werden, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen des Darlehensnehmers angepaßt sein.

## IV. Verfahren

Für die Gewährung der Darlehen kommen alle Kreditinstitute, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, in Betracht, namentlich: die örtlichen Kreditinstitute (Sparkassen, ländliche und gewerbliche Kreditigenossenschaften), Hypothekenbanken, öffentlich recht-Bausparkassen und Hausbesitzerliche Kreditanstalten, banken

Anträge auf Gewährung verbilligter Darlehen sind rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme an eines dieser Institute zu richten.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie jeweils zum 30. Sept./1. Okt. mit den Darlehensachmern. Die Vereinbarungen über die Verzinsung und Tilgung der Darlehen sind so zu gestalten, daß der Termin für die Verrechnung der Zuschüsse mit einem Zinsfälligkeitstermin zusammenfällt.

## V. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nicht erfüllt, sind die Zuschüsse unverzüglich in voller Höhe

zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zuschußmittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und der Bundesrechnungshof haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

Bad Godesberg, den 31. August 1965

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung Lücke

1038

## Der Hessische Minister der Finanzen

Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912)

hier: Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Durch Artikel 2 Nr. 1 des vorstehend genannten Gesetzes ist die für die Krankenversicherungspflicht der Angestellten maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO) vom 1. September 1965 an von 7 920,— DM (= 660,— DM monatlich) auf 10 800,— DM (= 900,— DM monatlich) erhöht worden.

Nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes wird ein Angestellter, der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 2 Nr. 1 versicherungspflichtig geworden ist, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er bei einer Krankenversicherungsunternehmung versichert ist und einen Versicherungsvertrag für sich und die Angehörigen, für die ihm nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Familienhilfe zusteht, nachweist. Der Antrag kann bis zum 31. März 1966 gestellt werden, Über den Antrag entscheidet die Kasse, die für den Versicherten im Falle der Pflichtversicherung zuständig wäre. Die Befreiung gilt vom Inkrafttreten des Gesetzes (= 1. September 1965) an.

Die nach den vorgenannten Vorschriften in der gesetzlichen Krankenversicherung an sich versicherungspflichtigen, aber auf Antrag von der Versicherungspflicht befreiten Angestellten müssen den Versicherungsbeitrag an die von ihnen gewählte Krankenversicherungsunternehmung allein tragen. Eine Beteiligung des Landes an diesen Beiträgen ist nicht vorgesehen. Diese Angestellten haben Anspruch auf Beihilfen nach Maßgabe der HBeihVO i. d. F. vom 14. Juli 1964 (GVB1. I S. 102) wie Nichtpflichtversicherte.

Wiesbaden, 4. 10, 1965

Der Hessische Minister der Finanzen P 2002 A — 16 — I B 32

StAnz. 43/1965 S. 1245

1039

## Ortszuschlag für Angestellte

hier: Auswirkung des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. September 1965 (GVBl. I S. 209)

Die nach Artikel 3 Nr. 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122) vom 1. April 1966 an maßgebende Ortszuschlagstabelle ist nach dem vorbezeichneten Änderungsgesetz vom 27. September 1965 bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1965 anzuwenden. Da nach § 29 BAT der Ortszuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt wird, sind auch den Tarifangestellten bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben mit Wirkung vom 1. Juli 1965 die sich aus der neuen Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes ergebenden Ortszuschläge zu zahlen. Für die Zuteilung der Vergütungsgruppen zu den Tarifklassen des Ortszuschlags ist § 29 BAT in der

Fassung des § 1 Nr. 3 des Dreizehnten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. Juni 1965 (StAnz. S. 917) maßgebend. Es sind somit zugeteilt:

Die Verg.Gruppen I a bis III der Tarifklasse I b

die Verg.Gruppen IV a bis V b

und Kr. X bis Kr. VII der Tarifklasse II

die Verg.Gruppen V c bis X und Kr. VI bis Kr. I

der Tarifklasse III

Die in Nr. 2 des Vollzugserlasses vom 23. Juli 1965 zum Dreizehnten Änderungstarifvertrag zum BAT (StAnz. S. 917) enthaltene Übersicht über die Zuteilung zu den Tarifklassen ist vom 1. Juli 1965 an gegenstandslos.

Ich bitte, die erforderlichen Neuberechnungen unverzüglich vorzunehmen und die sich ergebenden Nachzahlungen alsbald zu leisten. Auf diese Nachzahlung haben auch die inzwischen ausgeschiedenen Angestellten einen Rechtsanspruch.

Wiesbaden, 4, 10, 1965

Der Hessische Minister der Finanzen P 2101 A — 74 — I B 31

StAnz, 43/1965 S, 1245

1040

Anderungstarifvertrag Nr. 3 vom 6. April 1965 und Anderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. Juni 1965 zum MTL II

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Meine Erlasse vom 11. Mai 1965 (StAnz. S. 661) und 31. August 1965 (StAnz. S. 1105)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 1. September 1965 mit

a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

b) der Gewerkschaft der Polizei,

 c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes,

d) dem Verband Deutscher Straßenwärter

Anschlußtarifverträge zu den Anderungstarifverträgen Nr.

3 und 4 zum MTL II vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der vorbezeichneten Änderungstarifverträge sehe ich ab. Wiesbaden, 6. 10. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen P 2048 A — 30 — I B 32

StAnz. 43/1965 S. 1245

1041

## Fernsprechanschluß des Katasteramtes Hofgeismar

Das Katasteramt Hofgeismar ist ab sofort unter der Rufnummer 2 2 6 5 fernmündlich zu erreichen. Im Verzeichnis der Katasterämter (StAnz. 63 S. 252) ändert sich Abschn. B Nr. 6 entsprechend.

Wiesbaden, 6, 10, 1965

Der Hessische Minister der Finanzen 0 4514 B — 19 — I A 22

StAnz. 43/1965 S. 1245

1042

## Der Hessische Kultusminister

Verwaltungsvorschriften zu § 36 (Schülerunfallversicherung) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 28. 6. 1961 (GVBl, S. 87).

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 4. 1962 (St.Anz. S. 543 — Amtsbl. S. 274)

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird Teil A Abschn. I Nr. 2 Buchst. b) des Bezugserlasses wie folgt geändert: . . . "b) Bei allen anderen Schulveranstaltungen (z. B. Wandertagen, Wanderfahrten, Lehrausflügen, Studienfahrten, Berlinfahrten, Schülergruppenfahrten und Landheimaufenthalten sowie Veranstaltungen der Schülermitverwaltung),

und zwar auch während der Zeit, für die Schülern ab Klasse 10 eine Erlaubnis gem. Abschn. III Nr. 1 Buchst. e) des Erlasses vom 10. 7. 1963 (Amtbl. S. 483) i. d. F. des Erlasses vom 9 6. 1965 (Amtsbl. S. 399) erteilt wurde

9. 6. 1965 (Amtsbl. S. 399) erteilt wurde ...". Der Kommunale Schadenausgleich Hessen gewährt Dekkungsschutz im Rahmen vorstehender Betimmung.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 11, 10, 1965

Der Hessische Kultusminister
— E IV 2 — 814/141 —
StAnz. 43/1965 S. 1245

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3290 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3290 in der Gemarkung Niederklein, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel.

1. Die im Zuge der Landesstraße 3290 in der Gemarkung Niederklein, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken von km 3,818 neu bis km 3,859 neu = 41 m; von km 0,009 neu bis km 0,071 neu = 62 m; von km 0,009 neu bis km 0,027 neu = 18 m; von km 0,037 neu bis km 0,639 neu = 602 m; von km 0,012 neu bis km 0,069 neu = 57 m; von km 0,079 neu bis km 0,097 neu = 18 m werden mit Wirkung vom 1. November 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Streken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3290 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

- 2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3290
- a) von km 0,498 alt (= km 0,639 neu) bis km 0,000 alt (= km 6,300 alt) = 498 m;
  - b) von km 6,300 alt bis km 6,556 alt = 256 m;

c) von km 6,563 alt bis km 6,567 alt == 4 m; von km 6,574 alt bis km 6,635 alt == 61 m; von km 3,817 alt bis km 3,858 alt == 41 m; von km 6,570 alt bis km 6,584 alt == 14 m verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

Die unter a) genannte Strecke wird mit Wirkung vom 1. November 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Niederklein über (§ 43 HStrG).

Die unter b) genannte Strecke wird mit Wirkung vom 1. November 1965 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 94 mit folgender Kilometrierung in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG) von km 3,771 neu bis km 4,027 neu 256 m. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Marburg über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Die unter c) genannten Strecken werden eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einzichung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden, Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11, 10, 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz, 43/1965 S. 1246

1044

### Auflösung der Nebeneichämter Bensheim und Erbach

Die Nebeneichämter Bensheim und Erbach werden mit Wirkung vom 1. November 1965 aufgelöst. Von diesem Zeitpunkt an ist für die bisher in den beiden Nebeneichämtern vorgenommenen Eichungen das Eichamt Darmstadt, Holzhofallee 3 (Fernsprecher: 8 15 58) zuständig.

Wiesbaden, 6, 10, 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr I c 1 — 7 d — 04-01-23

StAnz. 43/1965 S. 1246

1045

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes bei der Eingliederungshilfe für geistig oder seelisch Behinderte und der Krebskrankenhilfe vom 16. 9. 1965 (GVBl. I S. 208)

Bezug: Erlaß vom 21. 10, 1964 - StAnz. S. 1385

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen — Teil I — Nr. 21 vom 24. 9. 1965 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes bei der Eingliederungshilfe für geistig oder seelisch Behinderte und der Krebskrankenhilfe veröffentlicht worden.

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. 8. 1965 (BGBl. I S. 1027) hat u. a. auch die besondere Einkommensgrenze des § 81 BSHG neu geregelt. Die vorliegende Änderungsverordnung paßt die in der Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes bei der Eingliederungshilfe für geistig oder seelisch Behinderte und der Krebskrankenhilfe vom 9. 9. 1964 (GVBl. I S. 155) festgelegte Einkommensgrenze der neuen Rechtslage an. In Übereinstimmung mit der Änderung des § 81 BSHG setzt sich die in der Verordnung vom 9. 9. 1964 für verschiedene Personengruppen und verschiedene Maßnahmen der Sozialhilfe bestimmte Einkommensgrenze nunmehr ebenfalls aus einem Grundbetrag von 500 DM, den Kosten der Unterkunft und Familienzuschlägen von je 100 DM zusammen.

Die Änderungsverordnung tritt zusammen mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes am 1. 10. 1965 in Kraft.

Wiesbaden, 29. 9. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen II A 3 — 50 c 0603

StAnz. 43/1965 S. 1246

1046

Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Frankfurt, 11. 10. 1965

Landesarbeitsamt Hessen, Der Präsident III e 1303 4064 StAnz, 43/1965 S. 1246

Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz

Gemäß §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953 in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) mache ich folgendes bekannt:

Nach § 3 SBG sind zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet

- a) öffentliche Verwaltungen, wenn sie über mehr als 9 Arbeitsplätze,
- b) öffentliche und private Betriebe, wenn sie über mehr als 15 Arbeitsplätze

verfügen. Die Arbeitgeber haben mit Stichtag vom 1. November 1965 dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Anzeige gemäß § 11 zu erstatten.

Bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers ist die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte nach § 6 Abs. 2 für jeden Betrieb gesondert zu berechnen. Zweig- und Filialbetriebe mit mehr als 15 Arbeitsplätzen eines privaten Arbeitgebers haben daher selbständige Anzeigen dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Zweig- und Filialbetriebe mit weniger als 16 Arbeitsplätzen unterliegen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht der Beschäftigungspflicht und brauchen Anzeigen nicht zu erstatten.

. 12

4.414

Die Arbeitgeber können eine Zusammenfassung der Arbeitsplätze ihrer Betriebe nach Hauptfürsorgestellenbereichen oder im Bundesgebiet bei dem für den Sitz des Hauptbetriebes zuständigen Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt beantragen. Sofern eine Zusammenfassung zugelassen ist, sind Anzeigen für jeden Zweig- und Filialbetrieb mit mehr als 15 Arbeitsplätzen in dreifacher Ausfertigung dem örtlich zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Die Angaben für Betriebsteile, wie Außenstellen und Verkaufsfilialen, sind in der Anzeige des Hauptbetriebes aufzuführen. Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben die erforderlichen Formblätter. Diese sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ausgefüllt zurückzureichen. Anzeigepflichtige Betriebe, denen bis zum 30. Dezember 1965 Formblätter oder besondere Benachrichtigungen nicht zugegangen sind, werden hierdurch ersucht, Formblätter beim Arbeitsamt anzufordern.

Auf die Bestimmungen des § 39 SBG wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, 30. 9. 1965

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gez. Sabel

1047

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

## Flurbereinigung Viernheim, Krs. Bergstraße

Ergänzungsbeschluß Nr. 6

Auf Grund des § 92 und 94 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, S. 591) werden der Zusammenlegungsbeschluß des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Viernheim, Kreis Bergstraße, vom 14. 4. 1961, sowie die Ergänzungsbeschlüsse Nr. 1 vom 2. 8. 1961, Nr. 2 vom 14. 12. 1962, Nr. 3 vom 18. 3. 1963, Nr. 4 vom 25. 4. 1963 und Nr. 5 (nicht 4) vom 22. 6. 1964 wie folgt weiter ergänzt:

Die Grundstücke Gemarkung Viernheim Flur 5 Nr. 67 mit 0,3387 ha; Flur 9 Nr. 572, 630 mit 1,4986 ha; Flur 13 Nr. 16, 74, 111, 123/1, 124/1, 131/1 bis 133/1 mit 5,1446 ha; Flur 14 Nr. 18, 24, 51, 61, 83/2, 84 — 88, 107 — 113, 131, 176, 200, 210 mit 5,9886 ha; Flur 15 Nr. 1 — 6, 114/1, 168, 169 mit 5,0434 ha; Flur 21 Nr. 8 mit 1,5088 ha; Flur 22 Nr. 122 mit 2,2400 ha; Flur 23 Nr. 67 mit 0,8803 ha; Flur 24 Nr. 21 mit 0,8757 ha; Flur 54 Nr. 1/2 mit 5,8723 ha; zus. 29,3910 ha werden nachträglich zum beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Viernheim zugezogen.

Die ursprüngliche Verfahrensfläche von 288,6117 ha ändert sich somit auf 318,0027 ha.

Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt — in Frankfurt a. M., Rudolfstr. 22/24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf

gesetzt worden ist.

Nach § 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Dostbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Dieser Beschluß wird in der Stadt Viernheim öffentlich bekanntgemacht und anschließend bei der Stadtverwaltung 2 Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde innerhalb vorgenannter Frist ist auch beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt — Frankfurt a. M., Rudolfstr. 22/24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag nach Zustellung des Beschlusses. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Wiesbaden oder Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt — zu erklären.

Frankfurt (Main), 3. 8. 1965

Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt StAnz. 43/1965 S. 1247

1048

## Flurbereinigung Grebenstein

Ergänzungsbeschluß

In der Flurbereinigungssache von Grebenstein — KF 222 — wird auf Grund der §§ 4 — 6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) folgender Ergänzungsbeschluß zum Flurbereinigungsbeschluß vom 17. Juli 1963 erlassen:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Grebenstein werden die in der Anlage 1 dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Grebenstein, Kelze, Burguffeln, Schachten und Hofgeismar nachträglich zugezogen und Grundstücke der Gemarkung Grebenstein wieder ausgeschlossen. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Beschluß nicht ein. Die jetzigen Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte mit einem orange Farbstreifen kenntlich gemacht; die nachträglich ausgeschlossenen Flurstücke sind blau schraffiert und die neu zugezogenen Flurstücke rot schraffiert dargestellt. Das Flurstücksverzeichnis und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Die Größe des Verfahrensgebietes von ursprünglich ca. 2 664 ha wird auf 2 519,5539 ha festgestellt und ist im Flurstückverzeichnis neu zusammengestellt. In den neu zugezogenen Flurstücken sind keine Waldflächen enthalten. Die in § 5 FlurbG aufgeführten Dienststellen und die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gehört.

2. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwal-

3. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanord-

tungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

nung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Kelze, Schachten, Burguffeln, Udenhausen, Carlsdorf, Calden, Kreis Hofgeismar, und in den Städten Hofgeismar, Grebenstein und Immenhausen öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Städte Hofgeismar, Grebenstein und Immenhausen sowie in den betroffenen Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe: Die Zuziehung bzw. Ausschließung der in beiliegendem Flurstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke erfolgt aus wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit sowie aus planungs- und vermessungstechnischen Gründen. Insbesondere werden Fluren und Teile von Fluren ausgeschlossen, die in die Planungen für die bauliche und industrielle Entwicklung der Stadt Grebenstein einbezogen wurden und daher nicht mehr für die Erreichung des Flurbereinigungszweckes erforderlich sind. Gleiches trifft auch für den Gemarkungsteil des Weilers Friedrichsthal zu, wo die agrarstrukturelle Verbesserung nur einen geringen Erfolg bringen kann. Die Ausschließung der Fluren 3 und 4, deren Grundstücke sich überwiegend im Eigentum von Ausmärkern befinden. erfolgt, weil es zweckmäßiger erscheint, diese Fluren in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren in den jeweiligen Nachbargemeinden einzuordnen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 30, 8, 1965

## Landeskulturamt

AZ. KF 222 — G.Nr.: 27312/65 StAnz. 43/1965 S. 1247

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zum Ergänzungsbeschluß vom 30. August 1965

I. Zugezogen werden:

a) Gemarkung Grebenstein, Flur 15, Flurst. 45 und 46, Flur 27, Flurst. 74, 356/75, 335/1 = 1,7334 ha;
b) Gemarkung Calden, Flur 7, Flurst. 24 = 0,7911 ha;
c) Gemarkung Burguffein, Flur 1, Flurst. 3/6, Flur 2, Flurst. 95/10, 36, 37, Flur 5, Flurst. 1/1, 79/1, 91/1 = 3,5382 ha.
d) Gemarkung Kelze, Flur 2, Flurst. 49/6, 51/7, 58/4, Flur 3, Flurst. 178/31, 35, 110/2, Flur 6, Flurst. 49/1, 69/1, 71/1 = 14.7458 ha. = 14,7458 ha.

e) Gemarkung Schachten, Flur 2, Flurst. 75, 123/1, Flur 4, Flurst. 36/10, 36/13 = 12,5151 ha.

f) Gemarkung Hofgeismar, Flur 29, Flurst. 104/2, 105, 106 bis 127, 214/130, 215/130, 144, 145, 146/1, 162/halb, 163/halb, 160/1, 148/10, Flur 28, Flurst. 14/1, 15/1 = 16,1557 ha.

II. Ausgeschlossen werden:

a) Gemarkung Grebenstein, Flur 3 ganze Flur = 60,5960 ha; Flur 4 ganze Flur = 18,5436 ha; Flur 9, Flurst. 12 bis 16, 463/17, 464/17, 465/17, 19/1, 20 — 24, 27/1, 29/1, 30 bis

46, 48/1, 50, 360/51, 361/52, 52/1, 53/1, 55/1, 55/2, 56 — 59, 365/60, 61 — 68, 415/69, 416/69, 417/69, 70 — 77, 81/1, 82/1, 84/1, 84/2, 85 — 87, 345/88, 88/1, 89/1, 90 — 95, 418/96, 98/1, 97, 99 — 107, 372/108, 371/109, 370/110, 369/111, 368/112, 367/113, 425/114, 114/1, 274/1, 274/2, 374/258, 375/259, 376/260, 377/261, 378/262, 379/263, 380/264, 459/274, 454/274, 450/274, 451/282, 278, 351/277, 350/277, 279, 446/280, 281, 283, 295, 296, 275, 381/276 — 21,1063 ha; Flur 13, Flurst. 50, 121/51, 122/51, 52, 53, 55/1, 114/59, 60 — 76, 117/77, 118/77, 78 — 80, 143/81, 144/81, 145/81, 84 — 96, 123/97, 98/1, 101 — 105, 108 = 6,8123 ha; Flur 15, Flurst. 66/8, 66/9, 66/2, 166/0.1 = 0,2354 ha; Flur 29 ganze Flur = 86,7156 ha; Flur 30 ganze Flur = 2,4342 ha; insgesamt: 196,4434 ha. 2,4342 ha; insgesamt: 196,4434 ha.

III. Größe des bisherigen Flurbereinigungsgebietes ca. 2664,0000 ha; nach Durchführung von Sonderungen 2 666,5180 ha; nachträglich ausgeschlossen - 196,4434 ha 2 470,0746 ha, nachträglich zugezogen + 49,4793 ha, neu festgestelltes Flurbereinigungsgebiet 2519,5539 ha.

## 1049

## Flurbereinigung "Obere Ohm" mit dem Sitz in Schweinsberg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkun gen Schweinsberg, Rüdigheim und Mardorf wird hiermit angeordnet.
- 2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt Grundstücke der Gemarkungen Schweinsberg, Rüdigheim und Mardorf, so wie sie aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ersichtlich sind (Anlage 1). Es hat eine Größe von rd. 451 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Anlage 1 sowie die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Obere Ohm" mit dem Sitz in Schweinsberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kultuamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Be-teiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanord-nung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Anderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschafts-betrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahme-fällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberück-sichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Schweinsberg, Mardorf und Rüdigheim und den Nachbargemeinden Amöneburg, Erfurtshausen und Niederofleiden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Be-gründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Schweinsberg, Mardorf und Rüdigheim und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß

kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungs-behörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim

Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 26. 8. 1965

### Landeskulturamt

KF 251 - Gesch.-Nr.: 29 428/65 StAnz. 43/1965 S. 1248

Anlage 1

Grundstücksverzeichnis Gemarkung Schweinsberg: Flur 1 Nr. 111/1, 112/1, 184/4, 185/4, 114/5, 115/5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 189/11, 18/1, 18/2, 18/3, 117/19, 118/20, 22/1, 123/23, 124/24, 127/25, 128/25, 130/29, 135/30, 30/7, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 174/31, 175/31, 32, 33, 34, 35, 100/36, 101/36, 37, 38, 39/2, 39/3, 182/40, 183/41, 2, 89/43, 90/43, 43/1, 94/44, 95/44, 45/1, 45/2, 45/3, 46/1, 46/2, 47/1, 49, 52 tlw., 136/53, 146/54, 177/54, 54/1, 55/1, 56, 57, 58, 59, 181/62, 63, 64/1, 65, 66, 179/67, 180/67 tlw., 68, 69, 70, 71, 72, 73 und 74; Flur 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 153/1, 155, 157/1, 356/159, 357/161, 162, 163/1, 165/1, 420/167, 169/1, 203, 204, 205/1, 400/206, 401/206, 207, 208, 405/209, 404/210, 210/1, 360/211, 361/211, 362/211, 363/212, 364/212, 365/212, 213, 214, 215, 216/1, 219/1, 219/2, 410/220, 411/220, 221/1, 222/1, 350/227, 351/228, 352/229, 353/230, 354/231, 355/232, 233/1, 236/1, 237/1, 306/240, 243/1, 309/245, 326/246, 246/1, 247/1, 247/2, 248/2, 248/3, 249/1, 250, 251, 252, 255/1, 256/2, 257/3, 257/4, 257/5, 257/6, 257/7, 257/8, 257/9, 257/10, 257/11, 257/12, 257/13, 257/14, 280, 282 tlw., 284, 286, 287 tlw. und 295/1 tlw.; Flur 10 teilweise, mit Ausnahme der Flur-Gemarkung Schweinsberg: Flur 1 Nr. 111/1, 112/1, 184/4, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 260, 282 tlw., 284, 286, 287 tlw. und 295/1 tlw.; Flur 10 teilweise, mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 2/1, 3/1, 4/1, 5, 6, 7, 8, 9/1, 10/1, 11/1, 12/1, 13/1, 14, 15, 16/1, 18/1, 22/1, 23, 24, 25, 259/27, 260/27, 261/27, 264/28, 265/28, 310/29, 311/29, 30, 300/31, 301/32, 33/1, 308/34, 309/36, 37, 38, 39/1, 40, 41, 42, 355/43, 356/43, 44/1, 298/45, 50/1, 53, 54, 57/1, 61/1, 62/1, 63, 64, 65/1, 67/1, 253/68, 69/1, 72/1, 73, 76/1, 340/78, 80/1, 81, 82, 290/83, 291/83, 83/1, 295/84, 296/84, 234/1, 235, 236, 237, 238/1, 239 und 248; Flur 11 teilweise mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 24/1, 24/2, 2 290/64, 254/1, 250, 251, 250/1, 259 und 248; Flur 11 tell-weise, mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/6, 24/10, 24/14, 24/17, 24/18, 24/19, 24/20, 24/21, 24/22, 24/23, 24/25, 24/26, 24/27, 24/28, 24/29, 25/1, 25/4, 25/6, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 25/17, 25/18, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 37/1, 37/2, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 38/10, 38/11, 38/12, 38/13, 38/14, 38/15, 38/16, 38/17, 38/18, 39/1, 39/3, 39/4, 40/2, 40/4, 40/5, 314/41, 53/1, 34/1, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 62/1, 63/1, 64/1, 224/65, 65/1, 65/2, 226/66, 227/68, 345/82, 84/1, 84/2, 187/3, 187/4 65/1, 65/2, 226/66, 227/68, 345/82, 84/1, 84/2, 187/3, 187/4, 190/1, 191/1, 354/192, 355/195 und 213/1;

Gemarkung Rüdigheim: Flur 12 Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24/1, 24/2, 24/3, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54 und 55; und

Gemarkung Mardorf: Fluren 6, 7 und 9 ganz.

1050

## Flurbereinigung Lieblos, Krs. Gelnhausen

Ergänzungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluß von Lieblos, Kreis Gelnhausen, vom 14. 10. 1964 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Lieblos, Kreis Gelnhausen, wird die alte Ortslage von Lieblos nachträglich zugezogen. Die nachträglich zugezogenen Flurstücke sind aus der Anlage 1 zu diesem Ergänzungsbeschluß ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbige Umrandung kenntlich gemacht. Die Anlage 1 und die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Ergänzungsbeschlusses. Die Fläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um rd. 26 ha und hat nunmehr eine Größe von 677 ha.

2. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs-

verfahren führt den Namen: "Teilnehmergemeinschaft der

Flurbereinigung von Lieblos, Kreis Gelnhausen" mit dem Sitz in Lieblos. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und bleibt gegenüber dem Flurbereinigungsbeschluß vom 14. 10. 1964 unverändert.

- 3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 4. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, c) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Lieblos und den angrenzenden Gemeinden Roth, Rothenbergen, Hailer, Mittelgründau, Niedergründau, Gettenbach und Hain-Gründau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Lieblos und den angrenzenden oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungs-behörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu

Wiesbaden, 8. 9. 1965

Landeskulturamt WF 368 - 31.212/65 StAnz. 43/1965 S. 1249

Aufstellung über die nachträglich zugezogenen Flurstücke

Aufstellung über die nachträglich zugezogenen Flurstücke Gemarkung Lieblos: Flur 7 Nr. 216/50, 217/54, 55, 169/56 bis 171/56, 57—60, 115/1, 115/2, 116, 178/117, 179/117, 167/118, 168/118, 119, 223/120, 121, 125, 126 tlw., 143, 200/144, 145/1 tlw.; Flur 8 Nr. 2/1, 3—6, 611/7, 612/7, 613/7, 8, 9/1, 13—17, 551/18, 22, 552/24, 25—27, 553/28, 30—38, 554/42, 43—46, 540/47, 541/47, 538/48, 49—53, 555/54, 512/57, 513/57, 556/58, 61, 614/62, 621/62, 616/63, 619/63, 615/64, 620/64, 617/65, 618/65, 622/66, 623/67, 532/70, 533/70, 71, 557/72, 77, 558/79, 80—82, 86, 87, 89, 559/91, 560/97, 624/99, 100, 625/101, 627/101, 626/105, 628/105, 107—110, 561/111, 458/112, 113—116, 562/118, 119—123, 563/124, 564/128, 523/129, 524/129, 525/130, 526/131, 132—140, 141/1, 141/2, 144, 145, 566/148, 151/1, 152, 568/154, 569/156, 570/158, 160, 571/161, 164/1, 164/2, 479/165, 548/165, 572/165, 546/167, 547/167, 481/168, 482/168, 478/169, 170—172, 176, 177, 178/2, 178/4, 178/5, 180—182, 183/1, 184, 185, 187, 188/1, 190, 191/1, 191/2, 192, 575/199, 200—202, 476/203, 460/204, 461/205, 206, 207, 576/208, 210, 211/1, 211/2,

339/3, 495/340, 351/1, 383—385, 603/386, 388, 389, 604/392, 605/395, 398—405, 486/406, 487/406, 408, 606/410, 607/412, 413, 414, 608/415, 417, 418, 609/420, 610/423, 424—431, 469/432, 470/432 tlw., 527/434, 435, 542/436, 543/436, 436/5, 437—439, 414, 608/415, 417, 418, 609/420, 610/423, 424—431, 469/432, 470/432 tlw., 527/434, 435, 542/436, 543/436, 436/5, 437—439, 534/440, 536/440, 530/441, 531/441, 442, 444/2, 450—453; Flur 9 Nr. 1, 2, 3/1, 5—13, 124/15, 125/16, 17, 19, 126/22, 23—28, 29/1, 29/2, 129/0.36, 130/36, 39—54, 117/55, 118/55, 56—58, 122/59, 123/59, 60—65, 127/66, 68—71, 128/72, 73—75, 111/76, 112/76, 113/76, 77—91, 102, 103, 104, 105, 106, 110 tlw.; Flur 10 Nr. 146/2, 4—7, 147/9, 10—17, 148/18, 133/71, 155/72, 74—77, 156/78, 80—82, 90, 91, 100; Flur 23 Nr. 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 14/1, 14/2, 14/3, 16/1, 16/2, 16/3, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 164/18, 22/1, 25, 26, 28/2, 29, 30, 171/32, 33—41, 186/72, 193/72, 194/72, 201/72, 202/72, 177/73, 184/73, 185/73, 178/74, 179/74, 180/74, 187/74, 188/74, 189/74, 195/74, 196/74, 197/74, 232/74, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 208/75, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4, 75/5, 75/6, 217/76, 76/1, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 226/77, 78, 79/1, 80/1, 81/1, 81/2, 82/2, 82/3, 82/4, 83, 174/84, 143/86, 144/86, 120/87, 133/87, 138/88, 139/88, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 233/89, 90, 93/1 tlw., 94, 95 tlw., 96/1, 96/2, 96/4, 96/5, 98 tlw., 231/101, 228/102, 140/103, 104—114.

Fläche der nachträglich zugezogenen Flurstücke: rd. 26 ha. Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes nunmehr: rd. 677 ha. Die zugezogene Waldfläche bleibt wie bisher: rd. 108 ha.

## 1051

## Neuordnung der gewässerkundlichen Aufgaben:

hier: Grundwasser-Richtlinien (GR) und Durchführungsanweisung zu den Grundwasser-Richtlinien (DA — GR 1965).

Bezug: Anordnung über die Errichtung eines Hessischen Landesamtes für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung vom 21. Dezember 1964 — GVBl. I S. 252 — und Erlaß vom 13. November 1962 - Vf - 62.8 - 4067/62 -

Zur Neuordnung der gewässerkundlichen Aufgaben im Lande Hessen wird die mit Bezugserlaß eingeführte Durchführungsanweisung zu den Grundwasser-Richtlinien (DA — GR 1962) aufgehoben. An ihre Stelle tritt die Durchführungsanweisung zu den Grundwasser-Richtlinien (DA - GR 1965, hier nicht veröffentlicht); sie wird ab sofort für verbindlich erklärt.

Wiesbaden, 30, 9, 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten IV B 5 — 79 c 10.01 — 4145/65

StAnz, 43/1965 S, 1250

1052

## Personalnachrichten

Es sind

## C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Polizeioberkommissar: Die Polizeikommissare (BaL) Heinz Feldmann (30. 7. 1965), Rolf Seiwert (5. 8. 1965).

e) Bereitschaftspolizei

zum Polizeihauptkommissar: Polizeioberkommissar (BaL) Erich Dorhs (1, 7, 1965);

zum Polizeiobermeister: Polizeimeister (BaL) Alfred Zucker (23, 7, 1965);

(23, 7, 1965);
zum Polizeimeister: die Polizeihauptwachtmeister (BaL)
Helmut Kleim (20, 7, 1965), Heinrich Schuchhardt (20, 7, 1965), Dieter Klausen (30, 7, 1965);
zum Polizeihauptwachtmeister (BaP): die Angestellten Günther Hengge (8, 7, 1965), Werner Kunze (8, 7, 1965), Gerhard Langguth (8, 7, 1965), Klaus Dieter Rosenstiel (8, 7, 1965), Falko Spieß (8, 7, 1965);
zum Polizeioberwachtmeister: die Polizeiwachtmeister (BaP)

zum Polizeioberwachtmeister: die Polizeiwachtmeister (BaP) Zum Polizeioberwachtmeister: die Polizeiwachtmeister (Dar) Hubert Delp (8. 7. 1965), Friedrich Quandt (8. 7. 1965), Norbert Bodenbender (9. 7. 1965), Holger May (9. 7. 1965), Urban Jüllig (10. 7. 1965), Günter Sontowski (11. 7. 1965), Volker Hanatschek (21. 7. 1965), Ulf Markert (21. 7. 1965), Egon Wilhelm (21. 7. 1965), Alfred Cerny (22. 7. 1965), Günter Faustmann (22. 7. 1965), Horst Mcininger (22. 7. 1965), Theo Schneider (22. 7. 1965), Peter Thiele (22. 7. 1965), Günter Viererbe (22. 7. 1965), Rainer Müller (26. 7. 1965), Cerbard Bautal (27. 7. 1965). Gerhard Beutel (27, 7, 1965)

zum Polizeiwachtmeister (BaP): Freimuth Gutzeit (2. 7. 1965), Bernhard Pickel (12. 7. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeikommissar (BaP) Johannes Uffelmann (3. 8. 1965); die Polizeihauptwachtmeister (BaP): Gerhard Warnecke (1. 7. 1965), Gerhard Lehmann (23. 7. 1965), Hans Dreuth (2. 8. 1965), Wilfried Bangert (4. 8. 1965);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Gerd-Joachim Friedrich, Horst Müller, Dieter Schmidt, Dieter Schneider (sämtlich 15. 7. 1965), Helmut Däumigen, Erhard Erdmann, Robert Fehr, Karl-Peter Hahne, Peter Müller, Bernd Pollmann, Ulrich Spät, Gerhard Stamm, Klaus-Jürgen Stehlik, Heinz Voß (sämtlich 31, 7, 1965).

## Polizeischule

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Polizeikommissare (BaP) Robert Pitsch (7. 7. 1965), Hubertus Conrad (7. 7. 1965), Polizeihauptwachtmeister (BaP) Manfred Ritter (2. 7. 1965).

## Landeskriminalamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Kriminalmeister (BaP) Hans Joachim Völlinger (2. 7. 1965).

Wasserschutzpolizeiamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans Ludwig Jährling (16, 7, 1965).

## Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt

zum Polizeimeister: die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Ralf Amberger (30. 7. 1965), Wilhelm Schleusener (30. 7. 1965), Hans Fritz Siebert (30. 7. 1965).

Wiesbaden, 7, 10, 1965

Der Hessische Minister des Innern III B 34 - 7 d 14

StAnz, 43/1965 S, 1250

Berichtigung

In den im StAnz. Nr. 37/1965 S. 1080 veröffentlichten Personalnachrichten muß es heißen:

bei e) Bereitschaftspolizei (S. 1080 — Mitte links) ern ann t zum Polizeiwachtmeister (BAP) Michael Sprenger (8.6. 1965), nicht Michel Sprenger;

bei e) Bereitschaftspolizei (S. 1080 - Oben rechts) entlassen

den Polizeiwachtmeister (BaP) Hans Bodo Böge (30, 6. 1965), nicht Hans Udo Böge.

Wiesbaden, 13, 10, 1965

Der Hessische Minister des Innern III B 34 — PA — 8 b 06 — StAnz, 43/1965 S, 1250

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

## d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Oberregierungsveterinärrat Regierungsveterinärrat Dr. Kurt Walter Jungclaus (24. 9. 1965), bei der Behörde "Der Regierungsveterinärrat - Landkreis Wetzlar"

zum Oberregierungsveterinärrat Regierungsveterinärrat Dr. Günter Wachendörfer (22. 9, 1965), bei dem Staatlichen Veterinär-Untersuchungsamt in Frankfurt (Main).

Wiesbaden, 27./29, 9, 1965

Der Regierungspräsident 17-1 Az.: PA StAnz, 43/1965 S. 1250

## K. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt

zum Regierungsdirektor und Mitglied des Rechnungshofs Oberregierungsrat Dr. Ehrig (14. 9. 1965).

Darmstadt, 7. 10. 1965

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen Pr I 114 - 3/65 StAnz. 43/1965 S. 1250

## Der Landeswahlleiter für Hessen

1053 Der Landeswahlleiter für Hessen					
Bekanntmachung des endgültigen Er	gebnisses		Wahlkreis 131	,	
der Bundestagswahl am 19. September 1965	im Lande	Hessen	Wahlberechtigte: Wähler:	138 438	
Nachstehend gebe ich gemäß § 76 Abs. 1	der Bunde	eswahl-	ungültige Erststimmen:	118 828 4 682	
ordnung das endgültige Ergebnis der Bur	ndestagswa	ahl am	gültige Erststimmen:	114 146	
<ol> <li>September 1965 einschließlich der Nachwa</li> <li>1965 im Wahlkreis 135 Obertaunuskreis ir</li> </ol>	ihi am 3. ( n. Lande	)ktober Hessen	davon für Bewerber  1. Gerhard Jahn	(SPD):	50 809
bekannt:	n Danac	IICSSCII	2. Dr. Ludwig Preiß	(CDU):	51 23 <b>6</b>
I. Ergebnis der Wahl nach Erststimmen in	ion Wahii	reicen.	3. Hans Bayer 4. Wilhelm Noll	(FDP):	8 353
1. Eigenins der want nach Eiststimmen die	ACIL TY WALLE	ii ciscii.	5. Dr. Friedrich Kaufmann	(AUD): (DFU):	415 1 382
Wahlkreis 126	100.004		6. Johann Stegmann	(NPD):	1 951
Wahlberechtigte: Wähler;	130 624 113 582		gewählt: Dr. Ludwig Preiß, Diplom-Lan- Leidenhofen, Krs. Marburg, Nr.		
ungültige Erststimmen:	4 005			22	
gültige Erststimmen: davon für Bewerber	109 577		Wahlkreis 132 Wahlberechtigte:	168 156	
1. Dr. Karl Bechert	(SPD):	51 196	Wähler:	145 642	
2. Dr. Hanna Walz	(CDU): (FDP):	$31\ 549$ $23\ 722$	ungültige Erststimmen:	4 028	
3. Heinrich Rodemer 4. Erich Damerau	(AUD):	421	gültige Erststimmen: davon für Bewerber	141 614	
5. Martha Zehm	(DFU):	706	1. Wilhelm Reitz	(SPD):	67 754
6. Dr. Holle Grimm gewählt: Dr. Karl Bechert, Universitäts	(NPD):	1 983	2. Christian Lenzer 3. Klaus Dörrbecker	(CDU): (FDP):	52 619 14 304
Gau-Algesheim, Kirchstraße 22			4. Richard Braas	(DFU):	1778
TXI-Liliusia 108			5. Kurt Bandße	(NPD):	5 15 <b>9</b>
Wahlkreis 127, Wahlberechtigte:	175 975		gewählt: Wilhelm Reitz, Werkmeister, Wetzlar/Lahn, Formerstraße 39		
Wähler:	155 552				
ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen:	2 687 152 865		Wahlkreis 133	458.080	
davon für Bewerber	102 000		Wahlberechtigte: Wähler:	157 872 138 915	
1. Holger Börner	(SPD):	79 616	ungültige Erststimmen:	3 850	
2. Lothar Haase 3. Richard Wurbs	(CDU): (FDP):	50 050 16 413	gültige Erststimmen: davon für Bewerber	135 065	
4. Willi Belz	(DFU):	3 341	1. Hans Merten	(SPD):	63 871
5. Werner Fischer	(NPD):	3 445	2. Dr. Berthold Martin	(CDU):	46 863
gewählt: Holger Börner, Betonfacharbei Kassel, Ebereschenweg 1	ier,		3. Kurt Hentrich 4. Alfred Gross	(FDP): (AUD):	18 225 235
,			5. Heinz Joachim Nagel	(DFU):	1 617
Wahlkreis 128 Wahlberechtigte:	126 373		6. Rudolf Rohrbach	(NPD):	4 254
Wähler:	115 060		gewählt: Hans Merten, Pfarrer a.D., Gießen, Leihgesterner Weg 2		
ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen:	3 601 111 459		, -	,	
davon für Bewerber	111 400		Wahlkreis 134 Wahlberechtigte:	160 948	
1. Egon Höhmann	(SPD):	64 298	Wähler:	145 784	
2. Albert Feller 3. Fritz Walter	(CDU): (FDP):	31 120 12 760	ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen:	3 295	
4. Wilhelm von Elbwart	(DFU):	1 183	davon für Bewerber	142 489	
5. Karl Fritz gewählt: Egon Höhmann, Lehrer,	(NPD):	2 098	1. Dr. Wendelin Enders	(SPD):	47 909
Hessisch Lichtenau, Ottilienstra	aße 46		2. Dr. Hermann Götz 3. Knut Freiherr von Kühlmann-Stumm	(CDU): (FDP):	78 26 <b>6</b> 13 72 <b>4</b>
Wahlkreis 129			4. Heinrich Rebscher	(DFU):	948
Wahlberechtigte:	125 911		5. Arminius Groß gewählt: Dr. Hermann Götz, Angestellte	(NPD):	1 642
Wähler:	110 811		Fulda, Scharnhorststraße 15	1,	
ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen:	3 751 107 060		***-1-11		
davon für Bewerber		40.000	Wahlkreis 135 Wahlberechtigte:	178 376	
<ol> <li>Harri Bading</li> <li>Hermann Stahlberg</li> </ol>	(SPD): (CDU):	48 920 28 386	Wähler:	150 606	
3. Heinrich Kohl	(FDP):	27 121	ungültige Erststimmen:	5 726	
4. Rudolf Dolenschall 5. Ernst Schwiethal	(AUD):		gültige Erststimmen: davon für Bewerber	144 880	
6. Georg Keller	(DFU): (NPD):	1 651	1. Kurt Gscheidle	(SPD):	63 210
gewählt: Harri Bading, Diplom-Landwi		•	2. Walther Leisler Kiep 3. Dr. Hans-Werner Staratzke	(CDU): (FDP):	69 731 9 060
Battenhausen, Haus 69			4. Dr. Renate Haußleiter	(AUD):	224
Wahlkreis 130			5. Dr. Wilhelm Folkert	(DFU):	73 <b>6</b> 1 91 <b>9</b>
Wahlberechtigte: Wähler:	148 696 133 411		<ol><li>Franz Lischke gewählt: Walther Leisler Kiep, selbst. V</li></ol>	(NPD): ersKauf	
ungültige Erststimmen:	3 150		Kronberg/Ts., Philosophenweg	9 a	•
gültige Erststimmen:	130 261		Wahlkreis 136		
davon für Bewerber  1. Edwin Zerbe	(SPD):	64 071	Wahlberechtigte:	170 972	
2. Dr. Carl Reinhard	(CDU):	51 209	Wähler:	152 887	
3. Hertha Schimmelpfeng	(FDP):	11 704 1 028	ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen:	6 017 146 870	
<ol> <li>Dr. Horst-Otmar Henneberg</li> <li>Erich Fuchs</li> </ol>	(DFU): (NPD):	2 249	davon für Bewerber		
					70 107
gewählt: Edwin Zerbe, Landrat, Bad Hersfeld, Stresemannallee			<ol> <li>Luzia Beyer</li> <li>Clemens Riedel</li> </ol>	(SPD): (CDU):	73 167 52 324

4.	Gotthard Franke Mathias Sowa Kurt Wörner gewählt: Luzia Beyer, Hausfrau, Frankfurt am Main, Adolf-Re	(FDP): (DFU): (NPD):	15 374 1 504 4 501	4. Willi Niemand (DFU); 3 5. Herbert Peter (NPD); 3 gewählt: Hans Matthöfer, Diplom-Volkswirt,	185 203 115
	Frankfult am Mam, Adolf-Re	idiweiii-Si	rane 40	Frankfurt am Main NO 14, Motzstraße 7	
do	Wahlkreis 137 Wahlberechtigte: Wähler: ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen: von für Bewerber	142 359 126 618 5 845 120 773		Wahlkreis 143         Wahlberechtigte:       183 913         Wähler:       166 352         ungültige Erststimmen:       6 148         gültige Erststimmen:       160 204         davon für Bewerber	
1. 2. 3. 4.	Ingeborg Kleinert Benno Erhard Willy Hasselbach Ilse Hacks Horst J. Fuhlrott gewählt: Benno Erhard, Rechtsanwalt u Bad Schwalbach, Gartenfeldsti		44 093 62 986 10 188 719 2 787	<ol> <li>Hermann Schmitt-Vockenhausen</li> <li>Erich Peter Neumann</li> <li>Artur Raquet</li> <li>Johannes Beyer</li> <li>Paul Riehm</li> <li>Franz Brandl</li> <li>gewählt: Hermann Schmitt-Vockenhausen, Verleger,</li> </ol>	694 110 350 355 996 699
	Wahlkreis 138			Vockenhausen/Ts., Hauptstraße 16	
	Wahlberechtigte: Wähler: ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen: von für Bewerber	188 681 158 187 3 619 154 568	TO 005	Wahlkreis 144 Wahlberechtigte: 175 224 Wähler: 154 148 ungültige Erststimmen: 4 747 gültige Erststimmen: 149 401	
2. 3. 4. 5.	Karl-Walter Fritz Dr. Elisabeth Schwarzhaupt Margot Faust Wolfgang Rauch Justus-Bernd Bühlow Kurt Pöhn (P	(SPD): (CDU): (FDP): (DFU): (NPD): arteilos):	70 005 59 228 17 465 2 495 5 001 374	2. Dr. Karl Kanka (CDU): 56 3. Dr. med. Wolfgang Weimershaus (FDP): 12 4. Helmut Rödl (DFU): 3	395 906 746 848 506
	gewählt: Karl-Walter Fritz. Versicherun Wiesbaden, Dantestraße 9	gskaufmar	nn,	gewählt: Dr. Horst Schmidt, Arzt, Medizinalrat, Sprendlingen/Hess., Am Trauben 9	
	Wahlkreis 139 Wahlberechtigte: Wähler:	167 652 150 122		Wahlkreis 145 Wahlberechtigte: 169 383 Wähler: 148 400	
1.	ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen: von für Bewerber Gerhard Flämig	2 989 147 133 (SPD):	70 386		867
3. 4.	August Weimer Werner Nickel Harry Winter Dieter Fuhrmann gewählt: Gerhard Flämig, Journalist, Großauheim/Main, Schulstraße	(CDU): (FDP): (DFU): (NPD):	57 105 12 201 4 551 2 890	3. Dr. Jens Hoffmann (FDP): 149 4. Rudolf Altfuldisch (AUD): 5. Günther Klees (DFU): 2	453 914 387 451 373
	Wahlkreis 140			Darmstadt, Fichtestraße 41	
	Wahlberechtigte: Wähler:	157 164 130 198		Wahlkreis 146	
	ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen: yon für Bewerber Georg Leber	3 794 126 404 (SPD):	61 012	Wahlberechtigte: 174 805 Wähler: 160 250 ungültige Erststimmen: 6 808 gültige Erststimmen: 153 442 davon für Bewerber	
2. 3. 4.	Dr. Friedrich Freiwald Dr. h. c. Wilhelm Alexander Menne Lorenz Knorr Kurt Bauer gewählt: Georg Leber, Gewerkschaftsvor Schwalbach/Ts., Sossenheimer	(CDU): (FDP): (DFU): (NPD): rs. (Maurer	47 737 11 423 3 198 3 034	1. Willi Bäuerle       (SPD): 72,7         2. Walter Picard       (CDU): 64 (CDU): 64 (CDU): 10 (CDU): 10 (CDU): 3 (CDFU): 3 (CDFU)	
Wahlkreis 141 gewant: Will Bauerie, Stadtrat, Offenbach/Main, Heinrich-Heine-Straße 46					
day	Wahlberechtigte: Wähler: ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen:	181 927 148 103 3 908 144 195		Wahlkreis 147 Wahlberechtigte: 136 642 Wähler: 121 950 ungültige Erststimmen: 6 213	
1. 2. 3. 4.	Brigitte Freyh Dr. Hans Wilhelmi Wolfgang Mischnick Ellen Weber Franz Born gewählt: Brigitte Freyh, Hausfrau, Frankfurt am Main, Max-Bock	(SPD): (CDU): (FDP): (DFU): (NPD):	66 038 53 825 16 652 4 061 3 619	4. Ludwig Meyer (DFU): 17	
	Wahlkreis 142	Summe of	-	Heppenheim/Bergstraße, Schunkengasse 4	
	Wahlberechtigte:	155 950		II. Ergebnis der Wahl nach Zweitstimmen im Lande:	
đar	Wähler: ungültige Erststimmen: gültige Erststimmen: ron für Bewerber	127 631 3 300 124 331		Wahlkreis 126 Wahlberechtigte: 130 624 Wähler: 113 582	
1.	Hans Matthöfer Josef Riedel	(SPD): (CDU):	59 500 45 328	ungültige Zweitstimmen: 2 675 gültige Zweitstimmen: 110 907	

davon für Landesliste		Wahlkreis 133	
1. SPD	50 989	Wahlberechtigte:	157 872
2. CDU 3. FDP	33 229 23 050	Wähler:	138 915
3. FDF 4. AUD	432	ungültige Zweitstimmen: gültige Zweitstimmen:	3 869
5. DFU	902	davon für Landesliste	135 046
6. NPD	2 305	1. SPD	62 407
Wallenda 107		2. CDU	44 945
Wahlkreis 127 Wahlberechtigte:	175 975	3. FDP	20 898
Wähler:	155 552	4. AUD 5. DFU	232 1 820
ungültige Zweitstimmen:	4 354	6. NPD	4 744
gültige Zweitstimmen:	151 198	•	
davon für Landesliste 1. SPD	77 224	Wahlkreis 134	
2. CDU	48 207	Wahlberechtigte:	160 948
3. FDP	18 513	Wähler: ungültige Zweitstimmen:	145 784 5 266
4. AUD	174	gültige Zweitstimmen:	140 518
5. DFU 6. NPD	3 517 3 563	davon für Landesliste	
G. MFD	3 300	1. SPD	46 997
Wahlkreis 128		2. CDU 3. FDP	75 810 14 756
Wahlberechtigte:	126 373	4. AUD	83
Wähler:	115 060 2 901	5. DFU	1 019
ungültige Zweitstimmen: gültige Zweitstimmen:	112 159	6. NPD	1 853
davon für Landesliste	110 100	Wahlkreis 135	
1. SPD	63 172	Wahlberechtigte:	178 376
2. CDU	31 780	Wähler:	150 606
3. FDP 4. AUD	13 508 96	ungültige Zweitstimmen:	4 414
5. DFU	1 275	gültige Zweitstimmen:	146 192
6. NPD	2 328	davon für Landesliste 1. SPD	62 179
*** * * * * * * * * * * * * * * * * * *		2. CDU	59 055
Wahlkreis 129 Wahlberechtigte:	125 911	3. FDP	21 237
Wähler:	110 811	4. AUD	194
ungültige Zweitstimmen:	3 448	5. DFU 6. NPD	942 2 585
gültige Zweitstimmen:	107 363	0. NFD	2 303
davon für Landcsliste  1. SPD	49 775	Wahlkreis 136	
2. CDU	34 167	Wahlberechtigte:	170 972
3. FDP	20 034	Wähler:	152 887
4. AUD	407	ungültige Zweitstimmen:	4 535
5. DFU 6. NPD	$760 \\ 2\ 220$	gültige Zweitstimmen: davon für Landesliste	148 352
0. NFD	2 220	1. SPD	71 942
Wahlkreis 130		2. CDU	51 998
Wahlberechtigte:	148 696	3. FDP	17 763 190
Wähler: ungültige Zweitstimmen:	133 411 4 115	4. AUD 5. DFU	1 736
gültige Zweitstimmen:	129 296	6. NPD	4 723
davon für Landesliste		***-1 ** 10**	,
1. SPD	61 935	Wahlkreis 137	
2. CDU 3. FDP	49 003 14 420	Wahlberechtigte:	142 35 <b>9</b>
4. AUD	104	Wähler: ungültige Zweitstimmen:	126 61 <b>8</b> 3 419
5. DFU	1 155	gültige Zweitstimmen:	123 199
6. NPD	2 679	davon für Landesliste	
Wahlkreis 131		1. SPD 2. CDU	44 129 63 085
Wahlberechtigte:	138 438	2. CD0 3. FDP	11 841
Wähler:	118 828	4. AUD	102
ungültige Zweitstimmen:	3 749 115 079	5. DFU	821
gültige Zweitstimmen: davon für Landesliste	113 079	6. NPD	3 221
1. SPD	49 189	Wahlkreis 138	
2. CDU	46 418	Wahlberechtigte:	188 681
3. FDP 4. AUD	14 519 425	Wähler:	158 187
5. DFU	1 735	ungültige Zweitstimmen:	4 146
6. NPD	2 793	gültige Zweitstimmen:	154 041
***_1.** 400		davon für Landesliste 1. SPD	68 578
Wahlkreis 132	168 156	2. CDU	56 643
Wahlberechtigte: Wähler:	145 642	3. FDP	20 399
ungültige Zweitstimmen:	4 684	4. AUD 5. DFU	189 2 820
gültige Zweitstimmen:	140 958	6. NPD	5 412
davon für Landesliste 1. SPD	64 560	1	
1. SPD 2. CDU	50 918	Wahlkreis 139	•
3. FDP	16 923	Wahlberechtigte:	167 652
4. AUD	140	Wähler:	150 122 5 160
5. DFU 6. NPD	2 143 6 274	ungültige Zweitstimmen: gültige Zweitstimmen:	144 962
A: 141 D	V 417	Parate Macinimitation.	A V V H

a ev. a. a. d		Wallingto 140
davon für Landesliste  1. SPD	67 943	Wahlkreis 146 Wahlberechtigte: 174 805
2. CDU	55 058	Wähler 160 250
3. FDP	13 946	ungültige Zweitstimmen 5 037
4. AUD	218	gültige Zweitstimmen: 155 213
5. DFU 6. NPD	4 771 3 026	davon für Landesliste 1. SPD 71 406
0. 141 B	0 020	2. CDU 64 090
Wahlkreis 140		3. FDP 13 275
Wahlberechtigte:	157 164 130 198	4. AUD 144 5. DFU 3 370
Wähler: ungültige Zweitstimmen:	2 997	6. NPD 2 928
gültige Zweitstimmen:	127 201	
davon für Landesliste		Wahlkreis 147
1. SPD	60 097 <b>46</b> 499	Wahlberechtigte: 136 642 Wähler: 121 950
2. CDU 3. FDP	13 533	ungültige Zweitstimmen: 2 805
4. AUD	165	gültige Zweitstimmen: 119 145
5. DFU	3 485	davon für Landesliste 1. SPD 49 757
6. NPD	3 422	1. SPD 49 757 2. CDU 55 006
Wahlkreis 141		3. FDP 9 544
Wahlberechtigte:	181 927	4. AUD 120
Wähler:	148 103	5. DFU 1 937 6. NPD 2 781
ungültige Zweitstimmen: gültige Zweitstimmen:	2 621 145 482	0. IVFD 2 101
davon für Landesliste	110 102	III. Über die Landesliste gewählte Bewerber:
1. SPD	65 493	SPD
2. CDU	51 629	1. Dr. Heinz Kreutzmann, Regierungsdirektor,
3. FDP 4. AUD	19 357 222	Wiesbaden, Kleiststraße 21/II 2. Gerhard Jahn, Rechtsanwalt.
5. DFU	4 696	Marburg/Lahn, Rotenberg 32
6. NPD	4 085	3. Kurt Gscheidle, Gewerkschaftssekretär,
Wahlkreis 142		Oberursel/Ts., Am Wernerskreuz 3 4. Wolfgang Schwabe, Regierungsdirektor,
Wahlberechtigte:	155 950	Lindenfels/Odw., Gartenweg 5
Wähler:	127 631	minding of the control of the contro
ungültige Zweitstimmen:	2 532	CDU
gültige Zweitstimmen: davon für Landesliste	125 099	<ol> <li>Dr. Elisabeth Schwarzhaupt, Bundesministerin für Gesundheitswesen, Wiesbaden, Martinstr. 14</li> </ol>
1. SPD	58 468	2. August Weimer, Angestellter,
2. CDU	43 864	Wiesbaden-Bierstadt, Bodelschwinghstraße 49
3. FDP	15 456	3. Dr. Berthold Martin, Obermedizinalrat,
4. AUD 5. DFU	174 3 765	Gießen, Am Stadtwald 6 4. Dr. Hans Wilhelmi, Rechtsanwalt und Notar,
6. NPD	3 372	Frankfurt am Main, Fürstenberger Straße 23
		5. Dr. Carl Reinhard, Diplom-Landwirt,
Wahlkreis 143		Unterweisenborn, Haus Nr. 4
Wahlberechtigte: Wähler:	183 913 166 352	<ol> <li>Prof. Dr. Walter Löhr, Diplom-Volkswirt, Darmstadt, Am Erlenberg 14</li> </ol>
ungültige Zweitstimmen:	4 057	7. Lothar Haase, Diplom-Volkswirt,
gültige Zweitstimmen:	162 295	Kassel. Virchowstraße 18
davon für Landesliste	01.10	<ol> <li>Dr. Friedrich Freiwald, Hauptgeschäftsführer, Frankfurt am Main, Lerchesbergring 56 a</li> </ol>
1. SPD 2. CDU	81 195 61 097	9. Walter Picard, Lehrer,
3. FDP	13 383	Nieder-Roden, Goethestraße 20
4. AUD	356	10. Hermann Stahlberg, Soldat.
5. DFU	3 299	Bonn-Duisdorf, Uhlandstraße 12 11. Clemens Riedel, Bäckermeister,
6. NPD	2 965	Frankfurt am Main, Wickenweg 2
Wahlkreis 144		12. Elisabeth Pitz-Savelsberg, Reg u. Schulrätin
Wahlberechtigte:	175 224	a. D., Wiesbaden, Tiefenthaler Straße 11
Wähler:	154 148	<ol> <li>Otto Zink, Techn. Angestellter, Rüsselsheim/Main, Georg-Opel-Straße 26</li> </ol>
ungültige Zweitstimmen: gültige Zweitstimmen:	3 438 150 710	Leader Strain Control of the Control
davon für Landesliste	100 110	FDP
1. SPD	71 638	<ol> <li>Knut Freiherr von Kühlmann-Stumm, Forst- und Landwirt, Ramholz, Schloß</li> </ol>
2. CDU 3. FDP	55 842 15 585	2. Wolfgang Mischnick, Angestellter,
4. AUD	188	Frankfurt am Main, Kullmannstraße 16
5. DFU	4 452	3. Fritz Walter, Landwirt,
6. NPD	3 005	Wanfried, Mühlhäuser Straße 3 4. Dr. Alexander Menne, Industrie-Kaufmann,
Wahlkreis 145		Oberursel/Ts., Oberhöchstadter Straße 69
Wahlberechtigte:	169 383	<ol><li>Dr. Hans-Werner Staratzke, Hauptgeschäfts-</li></ol>
Wähler:	148 400	führer, Bad Soden/Ts., Goethestraße 28 6. Richard Wurbs, Bauingenieur und Maurer-
ungültige Zweitstimmen:	4 363	meister, Kassel, Grüner Waldweg 25
gültige Zweitstimmen: davon für Landesliste	144 037	Berufsbezeichnungen und Anschriften der Bewerber be-
1. SPD	66 937	ziehen sich auf den Tag der Wahl.
2. CDU	52 528	Wiesbaden, 12. Oktober 1965
3. FDP	17 479 400	Der Landeswahlleiter für Hessen
4. AUD 5. DFU	400 2 896	II A 41 $-$ 3 e 28/13 $-$ 21/65 $-$ 1
6. NPD	3 797	StAnz, 43/1965 S, 1251

WIESBADEN

## Regierungspräsidenten

## Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Offdilln

Genehmigung

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269, 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 18. März 1965 beschlossenen Auflösung des Tierversicherungsverein a. G. Offdilln die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 16. 9. 1965

Der Regierungspräsident

I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 86/65 StAnz, 43/1965 S. 1255

1055

## Auflösung des Viehversicherungsvereins Versicherungsverein a. G. Hallgarten

Genehmigung

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 21. März 1965 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins Versicherungsverein a. G. Hallgarten die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 16, 9, 1965

## Der Regierungspräsident

I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 87/65 StAnz. 43/1965 S. 1255 1056

Auflösung des Viehversicherungsvereins Hirschhausen, Versicherungsverein a. G.

Genehmigung

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 14. August 1965 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins Hirschhausen, Versicherungsverein a. G. die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 27. 9. 1965

Der Regierungspräsident I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 90/65 StAnz. 43/1965 S. 1255

1057

Auflösung des Pferdebezirksversicherungsvereins Uerzell-Neustall VVaG.

Genehmigung

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5 März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 15. August 1965 beschlossenen Auflösung des Pferdebezirksversicherungsvereins Uerzell-Neustall VVaG. die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 27. 9. 1965

Der Regierungspräsident I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 91/65 StAnz. 43/1965 S. 1255

## Buchbesprechungen

Gebührentabeilen für Gerichte (Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs-, Finanzgerichte, Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände und Gerichtsvollzieher. Bearbeitet von Friedrich Lappe Justizamtmann beim Bundesgerichtshof, 3., verbesserte Aufl. 1965. 139 S. 80 mit Griffleiste. In Plastikeinband DM 9.80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der im StAnz. 1962 S. 687 besprochenen zweiten Auflage der für jeden Prozeßpraktiker wichtigen Gebührentabellen ist jetzt die dritte, neubearbeitete Auflage gefolgt. Sie ist durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. 6. 1965 (BGBl. I S. 577) notwendig geworden, das die Rechtsanwaltsgebühren mit Wirkung vom 1. 10. 1965 erhöht hat.

Der Verfasser hat die bewährte Form seiner Tabellen beibehalten, eine Übersicht über die Musterregistergebühren neu eingefügt und die sehr nützlichen Hinweise bei den einzelnen Tabellen vermehrt.

Er ist auch dankenswerterweise der Empfehlung in der letzten Besprechung gefolgt, zur Vermeidung von Mißverständnissen die Wertspalte in den Tabellen mit den Worten "Wert bis" zu überschreiben.

Als besonders wertvolle Neuerung werden es insbesondere vielbeschäftigte Praktiker begrüßen, daß dem Werk eine als Schnellübersicht geeignete herausnehmbare Zusammenstellung der wichtigsten Gerichts-, Anwalts- und Notargebühren auf Kunststoffmaterial beigegeben worden ist.

So können Lappes Gebührentabellen auch in der Neubearbeitung ohne Einschränkung als zuverlässiges und praktisches Hilfsmittel bei der Gebührenberechnung empfohlen werden.

# Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1965

Montag, den 25. Oktober 1965

Nr. 43

## Veröffentlichungen

## 3166

### Verlust eines Dienstausweises

Die Verwaltungsangestellte Renate Bickel, geboren am 10. 10. 1947 zu Heidelberg, wohnhaft in Darmstadt, Feldbergstraße 79, hat zwischen dem 10. und 13. 9. 1965 ihren Dienstausweis Nr. A1, ausgestellt am 1. 1. 1965 von dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt — Der Polizeipräsident — verloren.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt,

61 Darmstadt, 7. 10. 1965

Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt Der Polizeipräsident

## 3167

Widmung von im Zuge der Kreisstraße 10 in der Gemarkung Sontra, Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken

Die in der Gemarkung Sontra, Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,341 neu (= km 0,257 alt) bis km 0,443 neu (= km 0,337 alt) = 102 m; von km 0,610 neu (= km 0,523 alt) bis km 0,821 neu (= km 0,729 alt) = 211 m; von km 1,007 neu (= km 0,939 alt) bis km 1,565 neu (= km 1,536 alt) = 558 m,

werden mit Wirkung vom 1, 9, 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HSTrG) vom 9, Oktober 1962 — GVBl. I,

Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrekken der Kreisstraße 10.

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Verwaltungsbehörde einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Widerspruchsverfügung bekanntgemacht worden ist.

6442 Rotenburg (a. d. Fulda), 7. 10. 1965

Der Kreisausschuß des Kreises Rotenburg

## 3168

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und Polizeiführerscheines

Der Dienstausweis Nr. 53 des Polizeihauptwachtmeisters Hans Döhn, ausgestellt am 1. 7. 1963 vom Polizeipräsidium Offenbach (Main), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt

Der Polizeiführerschein des PHW Hans Döhn, geb. 6. 6. 1942 in Wächtersbach, ausgestellt am 28. 9. 1961 von der Hess. Polizeischule, Wiesbaden – Dotzheim für Klasse 1. u. 3, Betriebsart Verbrennungsmotor, Listen Nr. 4076, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt

605 Offenbach (Main), 15. 10. 1965

Der Oberbürgermeister

## Gerichtsangelegenheiten

## 3169 Aufgebote

F 1/65 — Aufgebot: Die Eheleute Ludwig Römer und Emilie, geb. Köhler aus Nieder-Gemünden (Krs. Alsfeld), haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Nieder-Gemünden, Band 11, Blatt 365, in Abteilung III, unter lfd. Nr. 1, eingetragenen Hypothek von 2000,— Reichsmark nebst 15 % Jahreszinsen für die Spar- und Darlehenskasse Nieder-Gemünden eGmbH., jetzt ländliche Genossenschaftskasse Alsfeld eGmbH., beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 17. Dezember 1965, um 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 8. 10. 1965

Amtsgericht

## 3170

3 F 4/65 — Aufgebot: Der Maler und Anstreicher Dieter Kliem aus Dorfitter hat das Aufgebot des vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Dorfitter, Band 5, Blatt 194, in Abteilung III, Nr. 2, für die Kreissparkasse Waldeck in Korbach eingetragene, mit 10 % verzinsliche Grundschuld von 2600,— DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. Januar 1966, um 9 Uhr vorm. vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

354 Korbach, 1. 10. 1965

Amtsgericht

## 3171

## Aufgebot

F 2/65: Die Ehefrau Mina Schultheis, geb. Habig in Marjoss, Haus-Nr. 49, hat gemäß § 927 BGB beantragt, den Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Marjoss, Flur 4, Flurstück 166, Acker, die Thoräcker, Größe 5,57 Ar, mit seinem Recht auszuschließen.

Die Ehefrau des Schuhmachers Peter Habig, Marie, geb. Simon in Marjoss, die noch als Eigentümerin dieses Grundstücks im Grundbuch von Marjoss, Band VIII, Blatt 362, eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 21. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Steinau, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte an-

zumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 12. 10. 1965 Amtsgericht

### 3172

### Aufgebot

F 15/65: Die Witwe Elise Eckert, geb. Müller aus Breitenborn AW, Hs. Nr. 41, vertreten durch Rechtsanwalt Heinrich Nagel in Wächtersbach, hat das Aufgebot bezüglich der Hälfte des im Grundbuch von Breitenborn AW, Band XII, Blatt 137 A, auf den Namen des Invaliden, früher Ortsdieners Heinrich Eckert I, zuletzt wohnhaft gewesen in Breitenborn AW, Hs. Nr. 41, eingetragenen Grundstücks, Flur 30, Flurstück 213/175, Grünland, im Franzosenhau, Größe 3,28 Ar, beantragt.

Der bisherige, bzw. jetzige Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte an der Hälfte des Grundstücks spätestens in dem auf den 29. Dezember 1965, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen werden wird.

648 Wächtersbach, 13. 10. 1965

Amtsgericht

## 3173 Güterrechtsregister Neueintragung

GR 839 — 8. 10. 1965: Werner Cherubim, Kaufmann, und Lena, geb. Gerber, Wisselsheim.

Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1965 ist rückwirkend ab 1. August 1959 Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 8. 10. 1965

Amtsgericht

## 3174

## Neueintragung

GR 312: Metzgermeister Otto Robert Wilhelm Schwientek und dessen Ehefrau Ursula, geb. Hentsch, Nieder-Erlenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 31. August 1965 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 7. 10. 1965

Amisgerichi

## 3175

GR 65: Bezeichnung der Ehegatten: Eheleute Ingenieur Klaus Wilhelm Küster und Traute Agnes Dora Küster, geb. Wißel in Ehringshausen (Krs. Wetzlar).

Durch Ehevertrag vom 27. 9. 1965 — Urk, Rolle Nr. 115/65 des Notars Rudolf Otto Weber in Ehringhausen — ist Gütertrennung vereinbart.

6332 Ehringhausen (Krs. Wetzlar).

14, 10, 1965 Amtsgericht

## 3176

73 GR 10648: Kaufmann Hans Jürgen Busch und Inge, geb. Clasen, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 3. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 10649: Einrichter Karl-Heinz Lomb und Elfriede, geb. Pohl, Frankfurt (Main).

Der Mann hat der Frau die Schlüsselgewalt entzogen.

73 GR 10 650: Mechaniker Klaus Sprigode und Maria, geb. Wissel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10651: Sprachlehrer Bernard Bamps und Heide, geb. Wilhelmi, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. August 1965 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft nach deutschem Recht (§§ 1363 ff BGB) mit den in §§ 2 und 3 des Ehevertrages getroffenen Änderungen vereinbart.

73 GR 10 652: Metzgermeister und Gastwirt Marcel Romberg und Erna, geb. Ebert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 653: Straßenbahnführer Karl Bill Schmidt und Gertrud Katharina, geb. Hilpert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10654: Hochbauingenieur Georg Anders und Doris, geb. Juli, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10 August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10655: Immobilienkaufmann Hans-Joachim Dölle und Christel Lore, geb. Schramm, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 656: Friseurmeister Wilhelm Linzmeier und Emma Anna Marianne, geb. Leonhard, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 657: Automobilverkäufer Marcel Kappenmacher, Frankfurt (Main), und Gertrud, geb. Leinweber, Schupbach-Christianshütte.

Durch Ehevertrag vom 10. August 1965 Ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10658: Kaufmännischer Angestellter Wolfgang Eberhard Josef Witzl und Renate, geb. Schubert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 659: Gastwirt Harry Weingarten und Sunhild Siegwart, geb. Siefert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart,

73 GR 10 660: Malermeister Jakob Waldemar Pauly und Marie, geb. Arzt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10661: Prokurist Werner Loh und Lisa, geb. Lüssenhop, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10662: Technischer Angestellter Arne Fröbel und Ilse, geb. Schröder, Frankfurt (Main). Durch Ehevertrag vom 2. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 663: Kaufmann Fritz Löhner und Irma, geb. Rieckert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 664: Kaufmann Edmund Müller und Christa, geb. Hilgendorf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 4598 A: Direktor a.D. Lothar Freiherr von Werthern und Eleonore Freifrau von Werthern, geb. Himmen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. August 1965 wurde die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 12. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 73

## 3177

GR 465: Realschullehrer Walther Pfaff und Oberschwester Elisabeth Pfaff, geb. Boß. Gersfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 30. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6412 Gersfeld, 15. 10. 1965

Amtsgericht Fulda Zweigstelle Gersfeld

## 3178

GR 1927 — 1. 10. 1965: Eheleute technischer Kaufmann Horst Höhn und Brunhilde, geb. Holzheuer in Gießen.

Durch Vertrag vom 9. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1928 — 1, 10, 1965; Eheleute Ingenieur Karl Heinz Backhaus und Gisela, geb. Deibel, Lollar.

Durch Vertrag vom 28. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 18. 10. 1965

Amtsgericht

## 3179

41 GR 995 — 7. 10. 1965: Der Blechbauschlosser Bruno Jenemann und Ingeborg Ella Jenemann, geb. Heidorn in Hanau, haben durch Vertrag vom 20. 5. 1965 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 12. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 41

## 3180

41 GR 994 — 7. 10. 1965: Assessor Hans Joachim Hilgers und Gudrun Hilgers, geb. Rössing in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 17. 8. 1965 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 12. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 41

## 3181

GR 159: Technischer Angestellter Werner Oskar Stoller in Stadt Allendorf, Pestalozzistraße 7, und Ingeborg Agnes Helga Stoller, geb. Döring, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Juni 1965 haben die Eheleute den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 7, 10, 1965

Amisgericht

### 3182

## Neueintragung

GR 739 — 14. Oktober 1965: Ehegatten: Installateur Ernst Anton Egerer und Karin, geb. Oppermann, beide wohnhaft in Marburg, In der Gemoll 18.

Durch notariellen Vertrag vom 27. September 1965 ist unter Ausschluß der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 14. 10. 1965

Amtsgericht

## 3183

### Neueintragung

GR 151: Kaufmann Bernd Alfred Georg Gericke und Ingeborg Magdalene Gericke, geb. Arend, wohnhaft in Melsungen, Drosselweg 4.

Durch notariellen Vertrag vom 31. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart. 3508 Melsungen, 30. 9. 1965

Amtsgericht

## 3184

### Neueintragungen

GR 3608 — 1. 10. 1965: Eheleute Hans Theo Löwen und Elsbeth, geb. Fritzke in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 9. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3609 — 1, 10, 1965: Eheleute Georg Münstermann und Lieselotte, geb. Spohr in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 25. 8. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3610 — 1. 10. 1965: Eheleute Thomas Adam Zahn in Mühlheim (Main) und Inge, geb. Wiedemer in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 18. 8. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 14. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

## 3185

## Neueintragung

GR 98 A — 11, 10, 1965: Fuhrunternehmer Gerhard Brandau sen. in Bebra, Hausfrau Wilhelmine Brandau, geb. Sandrock in Bebra.

Durch Vertrag vom 12. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Retenburg (Fulda), 13. 10. 1965

Amtsgericht

## 3184

## Neueintragungen

GR 225 — 15. Sept. 1965; Wissig, Adolf, Malermeister in Neuweilnau, Schlofistr. 31, und Rosel, geb. Seel, daselbst.

Durch Vertrag vom 9. 7. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 15. 9. 1965

Amtsgericht

## 3187

GR 170 — 15. Oktober 1965: Eheleute Schreiner Helmut Heinrich Kreuzer und Adele Regina, geb. Leibold in Udenhain, Eichrain Nr. 9.

Durch notariellen Vertrag vom 18. September 1965 ist Gütergemeinschaft nach §§ 1415 ff. BGB vereinbart.

648 Wächtersbach, 15. 10. 1965

Amtsgericht

5 GR 535: Eheleute Dipl.-Ing. Gàbor Halmágyi und Dipl.-Ing. Erika Halmágyi, geb. Groß in Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1965 - Urkunderolle Nr. 271 des Notars Karl Braun in Wetzlar - ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 4. 10. 1965

Amtsgericht

## 3189

GR 2683 A - 13. 10. 1965: Mastronardi, Vito, Kellner und Kaufmann, und Ingeborg, geb. Hafner, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2684 A - 14.10. 1965: Blum, Bruno, Betonbauer, und Rosel, geb. Heß, Wiesbaden-Kloppenheim.

Durch Ehevertrag vom 9. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2685 A - 14, 10, 1965: Korduan, Ernst Theodor, Gastwirt, und Gisela, geb. verw. Köhn in Wiesbaden-Kanzler. Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 22. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart,

GR 2686 A - 19, 10, 1965; Altenhofen, Dieter, Verwaltungsbeamter, und Sigrid, geb. Grohe in Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2687 A - 19, 10, 1965; Pfauth, Adolf, Elektromeister, und Elisabeth, geb, Engelbertz, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 8. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 19. 10. 1965 Amtsgericht

## Vereinsregister

#### 3190 Neueintragung

VR 211 - 27. September 1965 (Tag der Eintragung): Interessenverband Gemeinschaftliche Fernsehempfangsanlage Nanzenbach in Nanzenbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 16. Juli 1965 errichtet.

634 Dillenburg, 19.10.1965

Amtsgericht

### 3191 Neueintragungen

Mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 4153 - 3, 9, 1965: Sozialdemokratische Hochschulgemeinschaft in Hessen:

73 VR 4174 - 13, 9, 1965: Wassersportverein Blau-Gold, Frankfurt am Main; 73 VR 4175 — 13. 9. 1965: Schützen-

verein Ffm.-Widder 1965:

73 VR 4177 - 13, 9, 1965: Verein zur Förderung des Skilaufs;

73 VR 4199 - 28, 9, 1965: Internationale Gesellschaft zur Förderung des Automobilsports (IGFA).

73 VR 4182 — 15, 9, 1965: Tierschutz-Sitz: Kelsterbach verein Kelsterbach. (Main),

6 Frankfurt (Main), 12. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 73

## 3192

5 VR 291 — 15. 10. 1965: Sportfreunde 1923/47 Dietershan e. V., in Dietershan (Krs. Fulda).

64 Fulda, 15. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

#### Neueintragunz 3193

VR 81: Obst- und Gartenbauverein, Niederhadamar. Sitz: Niederhadamar (Krs. Limburg/Lahn).

6253 Hadamar, 13. 10. 1965

Amtsgericht

#### Neueintragung 3194

41 VR 269 - 7. 10. 1965: Bürger-Schutzgemeinschaft Hanau-West, eingetragener Verein: Sitz: Hanau.

645 Hanau, 15. 10. 1965

Amtsgericht

## 3195

VR 490 — 6. 10. 1965: "Freundeskreis der Rudolf-Koch-Schule", Gymnasium zu Offenbach (Main). Sitz: Offenbach (Main). 605 Offenbach (Main), 14. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

#### Neueintragung 3196

VR 1085 - 15. 10, 1965: Güteschutzverband Stahlbetonfertigteilbau, Wiesbaden. 62 Wiesbaden, 19. 10. 1965 Amtsgericht

#### Vergleiche — Konkurse 3197

 Nachlaßkonkursverfahren: N 8/65 Über den Nachlaß des am 26. Mai 1965 in Groß-Zimmern verstorbenen Kaufmanns Ferdinand Kubelka wird heute, am 14. Oktober 1965, um 15.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Die Eröffnung erfolgt auf Antrag der Ehefrau als gesetzlicher Erbin, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Muntermann, sen., Groß-Zimmern.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1965 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 15. November 1965, um 10 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 20. Dezember 1965, um 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Dieburg, Marienstraße Nr. 31, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Oktober 1965 anzeigen.

Amtsgericht 611 Dieburg, 15. 10. 1965

## 3198

## Beschluß

81 N 65-66/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Golzar, Neu-Isenburg II, Am Forsthaus Gravenbruch 27, alleiniger Inhaber der Firmen: a) Heinz Golzar, Elektrische Apparate und Ausrüstungen, Frankfurt (Main), Frankenallee 34, und b) Plagol Heinz Golzar, Frankfurt (Main), Frankenallee 34, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden festgesetzt: a) Herr Rechtsanwalt Menje: Vergütung 324,-DM, Auslagen 80,— DM; b) Herr Hanns Friedrich Müller: Vergütung 108,— DM,

Auslagen: 9,60 DM; c) Herr Ivo Ketis; Vergütung 72,- DM.

6 Frankfurt (Main), 14, 10, 1965

Amtsgericht, Abt. 81

## 3199

### Beschluß

81 N 270/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hans Leitzbach, alleiniger Inhaber der Firma Hans Leitzbach, Autozubehör, Frankfurt (Main)-Rödelheim, Kalkentalstraße 1, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin anberaumt auf den 5. November 1965, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

6 Frankfurt (Main), 14, 10, 1965

Amtsgericht, Abt. 81

## 3200

### Beschluß.

2 N 9/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 5. 1958 verstorbenen, zuletzt in Zwergen (Krs. Hofgeismar), wohnhaft gewesenen Buchhalters Alfred Roth ist Schlußtermin auf den 26. November 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 24, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Es sind festgesetzt: die Vergütung des Konkursverwalters auf 2000,- DM, seine Auslagen auf 99,20 DM.

352 Hofgeismar, 13, 10, 1965

Amisgericht

50 N 49/65 - Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kunststein-Putz- und Estrichherstellers Georg Wilhelm Bork, Kassel, Erzbergerstraße 23/25, ist am 14. Oktober 1965, um 10.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Korff, Kssel, Opernstraße 15.

Konkursforderungen sind bis zum 22 Dezember 1965 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 18. November 1965, um 9 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 25. Januar 1966, um 9 Uhr, vor dem Amtsge-richt in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15, November 1965 anzeigen.

35 Kassel, 14, 10, 1965

Amisgericht

2 N 9/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 5. 1958 verstorbenen Alfred Roth, Zwergen (Krs. Hofgeismar), Aktz.: 2 N 9/64 des Amtsgerichts Hofgeismar, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 19 500,---

Zu berücksichtigen sind die Forderungen gemäß §61, Ziffer 1 KO mit 3095,36 DM und gemäß §61, Ziffer 6 KO mit 22 027,53 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 2, in Hofgeismar, zur Einsichtnahme, aus.

35 Kassel, 18. 10. 1965

Der Konkursverwalter Dr. August Klose Rechtsanwalt u. Notar

## 3203

50 N 53/65 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 21. August 1965 in Kassel verstorbenen Kaufmanns Alred Otto Karl Gusen, zuletzt wohnhaft gewesen in Obervellmar, Mühlenbergweg 8 ½, ist am 19. Oktober 1965, um 10.25 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1965 bei Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der bezeichneten Konkursordnung Gegenstände: 25. November 1965, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 1. Februar 1966, um 9,00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. November 1965 anzeigen.

35 Kassel, 19. 10. 1965

Amtsgericht

## 3204

5 N 7/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Gogler in Stadt Allendorf, Haartsiedlung, Behrigstraße, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 150,— DM, seine Auslagen auf 35,18 DM festgesetzt.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 12.10.1965

Amtsgericht

## 3205

## Bekanntmachung

7 N 10/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Göbeler in Schönstadt (Krs. Marburg/Lahn), findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Marburg (Lahn) (Aktenzeichen 7 N 10/59), niedergelegt worden.

Die Summe der nach § 61 KO zu berücksichtigenden Vorrechtsforderungen beträgt 9989.— DM. Nichtbevorrechtigte Forderungen bleiben unberücksichtigt. Der verfügbare Massebestand beträgt 2829,41 DM.

355 Marburg (Lahn), 14.10.1965

Der Konkursverwalter R. E. Lorenz Rechtsanwalt

## 3206

7 N 70/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Alois Mayer — Alleininhaber der Firma Koch & Gergen —, Offenbach (Main), Ludwigstraße 160, wird heute, am 18. Oktober 1965, um 11.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Schaaf, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 64; Telefon: 88 52 84.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1965 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO: Mittwoch, den 1. Dezember 1965, um 10.00 Uhr, und Prüfungstermin: Mittwoch, den 15. Dezember 1965, um 10.00 Uhr, jeweils vor dem unterzeichnenden Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 38. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. November 1965.

605 Offenbach (Main), 18. 10 1965

Amtsgericht, Abt. 7

## 3207

## Beschluß

62 N 20/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kaspar Lustenberger, Inh. Willi Küsel, Mainz-Kostheim, Burgstraße 19, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 14. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 62

## 3208

4 N 1/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Herta Heinz, geb. Mayer in Witzenhausen. Ermschwerder Straße 14, ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 22. 11. 1965, um 11.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121. bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 500,— DM, seine Auslagen sind auf 17,80 DM festgesetzt.

343 Witzenhausen, 11. 10. 1965

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor der Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

## 3209

### Beschluß

4 K 1/64: Die im Grundbuch von Strinz-Trinitatis, Band 15, Blatt 429, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strinz-Trinitatis, Flur 35, Flurstück 10, Hof, Dorfstraße 31, Größe 2,10 Ar, Wert gem. § 74a ZVG 12 000,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Strinz-Trinitatis, Flur 35, Flurstück 9, A. Ortsbering, Größe 1,94 Ar, Wert gem. § 74a ZVG 1180,— DM,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Strinz-Trinitatis, Flur 33, Flurstück 35, A. unter dem Hennethaler Weg, Größe 3,92 Ar, Wert gem. § 74a ZVG 250,— DM,

sollen am 24. Januar 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29.1.1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Karl Emil Heilhecker, Strinz-Trinitatis.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 10. 1965

Amtsgericht

## 3210

4 K 35/65: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 80, Blatt 4233, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 18, Flurstück 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 46, Größe 47,00 Ar,

soll am 5. Januar 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Amalie Jäger, geb. Henschke, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 18. 10. 1965

Amtsgericht

## 3211

4 K 26/65: Die im Grundbuch von Bensheim eingetragenen Grundstücke,

## I. Band 76, Blatt 3688,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bensheim, Flur 6, Flurstück 348, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerweg 7, Größe 5,95 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bensheim, Flur 6, Flurstück 349, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 5,51 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bensheim, Flur 6, Flurstück 350, Lagerplatz, Körnerstraße, Größe 5,22 Ar;

## II. Band 110, Blatt 4790,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 410, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 22, Größe 1,32 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bensheim, Flur 9, Flurstück 496, Gartenland (Obstbaumstück), Auf der Schwell, Größe 6,19 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bensheim, Flur 25, Flurstück 31, Ackerland, Auf dem Neuhof, Größe 35,96 Ar,

sollen am 12. Januar 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu I.: Zimmermeister Franz Rittersberger II. und seine Ehefrau Anna Maria, geb. Held, beide in Bensheim, in allgemeiner Gütergemeinschaft;

zu II.: Zimmermeister Franz Rittersberger II. in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 15. 10. 1965 Amtsgericht

## 3212

4 K 34/65: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 71, Blatt 3857, eingetragene Grundstück.

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 55/4, Bauplatz im Schnabelseck (jetzt Hof- und Gebäudefläche, Lagerhausstraße 21), Größe 6,25 Ar,

soll am 4. Januar 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Schlosser und Schweißer Walter Enger;
b) dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Grieser, belde in Lorsch, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 19, 10, 1965 Amtsgericht

## 3213

K 10/65: Die im Grundbuch von Altenstadt, Band 26, Blatt 1188, eingetragenen und in der Gemarkung Altenstadt gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Flur 19, Nr. 17/14, Bauplatz, Mühlköppel, Größe 2,94 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 19, Nr. 17/15, Bauplatz, Mühlköppel, Größe 1,88 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 19, Nr. 17/16, Bauplatz, Mühlköppel, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 19, Nr. 17/17, Bauplatz, Mühlköppel, Größe 4,47 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 19, Nr. 17/18, Weg, Mühlköppel, Größe 1,43 Ar,

lfd. Nr. 18, Nr. 19, Flur 17/19, Wald (Holzung), Mühlköppel, Größe 160,88 Ar,

sollen am 19. Januar 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 3. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ingenieurbau GmbH., Groß-Auheim, früher Babenhausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

647 Büdingen, 7. 10. 1965 Amtsgericht

### 3214

K 22/64: Das im Grundbuch von Königshofen, Band 15, Blatt 539, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königshofen, Flur 18, Flurstück 68, Grünland, Birkenwiesen (Wohnhaus und Lageplatz), Größe 14.32 Ar.

soll am 7. Dezember 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. November 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Mucha, in Niedernhausen (Ts.).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 320,—DM.

627 Idstein (Taunus), 12. 10. 1965

Amtsgericht

## 3215

K 10/65: Die im Grundbuch von Eschenhahn, Band 1, Blatt 20, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 98, Gemarkung Eschenhahn, Flur 1, Flurstück 42, Grünland, im Engen, Größe 40,19 Ar,

lfd. Nr. 99, Gemarkung Eschenhahn, Flur 2, Flurstück 35, Grünland, im Grunde, Größe 27,58 Ar,

lfd. Nr. 101, Gemarkung Eschenhahn, Flur 4, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9, Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 102. Gemarkung Eschenhahn, Flur 5, Flurstück 69, Ackerland, Buchborn, Größe 140,24 Ar,

lfd. Nr. 104, Gemarkung Eschenhahn, Flur 5, Flurstück 68, Ackerland, Buchborn, Größe 75,56 Ar,

lfd. Nr. 109, Gemarkung Eschenhahn, Flur 5, Flurstück 112/1, Ackerland, die alte Hohl, Größe 79,44 Ar,

lfd. Nr. 110, Gemarkung Eschenhahn, Flur 4, Flurstück 89/2, Gartenland, Borngärten, Größe 5,90 Ar,

lfd. Nr. 111, Gemarkung Eschenhahn, Flur 5, Flurstück 11, Ackerland, auf der Birk, Größe 106,93 Ar,

sollen am 14. Dezember 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ernst Roth und Adelheid, geb. Pfannkuchen, in Eschenhahn (Taunus), zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a ZVG festgesetzt wie folgt: für lfd. Nr. 98 auf DM 1000,—; für lfd. Nr. 99 auf DM 700,—; für lfd. Nr. 101 auf DM 40 000,—; für lfd. Nr. 102 auf DM 6000,—; für lfd. Nr. 104 auf DM 3000,—; für lfd. Nr. 110 auf DM 500,—; für lfd. Nr. 111 auf DM 2400.—.

627 Idstein (Taunus), 12.10.1965

Amtsgericht

## 3216

51 K 57/65: Die Bezeichnung des im Grundbuch von Kassel, Band 73, Blatt 1433, im Bestandsverzeichnis unter

lfd. Nr. 7 eingetragenen Grundstücks, das am 16. November 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, unter anderen versteigert werden soll, lautet richtig: Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 742/46, Lieg.-B. 1241, Hofraum, Magazinstraße, Größe = 0,39 qm (nicht 0.39 Ar).

35 Kassel, 13. 10. 1965

Amtsgericht

### 3217

6 K 11/64: Der auf den 8. November 1965 bestimmte Termin zur Versteigerung des in Dietkirchen belegenen, im Grundbuche von Dietkirchen, Band 18, Blatt 570, auf den Namen der Eheleute Chemiefachwerker Erich Diegler und Paula Gertrud Minna, geb. Goetz in Dietkirchen, je zur Hälfte eingetragenen Grundstücks Flur 4, Flurstück 147/44, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 101, ist aufgehobe en.

625 Limburg (Lahn), 13. 10. 1965

Amisgerichi

## 3218

7 K 19/64: In dem Zwangsversteigerungsverfahren bezüglich des auf den Namen des Vertreters Friedrich Hofmann in Dietzenbach eingetragenen Grundstücks, Dietzenbach, Frankenstraße 9, ist der Versteigerungstermin vom 3. November 1965 auf gehoben worden.

605 Offenbach (Main), 13. 10. 1965

Amisgerichi, Abi. 7

## 3219

7 K 23/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Offenbach (Main)-Bieber, Band 28, Blatt 1622, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 3, Nr. 691, LB 998, Ackerland, Im Lohgrund, Größe 7,12 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bieber, Flur 3, Nr. 670, LB 998, Ackerland (Obstb.), daselbst, Größe 5,94 Ar,

am Mittwoch, dem 8. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden,

Eingetragener Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (14. Juni 1965): Josef Duttine, Portefeuiller in Offenbach (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu lfd. Nr. 1 auf 2900,— DM und zu lfd. Nr. 2 auf 2400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 13. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

## 3220

3 K 19/65: Die auf den Namen des Wilhelm Veit im Grundbuch von Schwalbach, Band 37, Blatt 1221, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur 12, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Kies 127, Größe 7,78 Ar,

soll am 8. Dezember 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Wilhelm Veit und Erna, geb. Rink, Schwalbach, zu je 1/2.

### Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach §74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 15. 8. 1965 gegenüber allen Beteiligten auf 44 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 14. 10. 1965

Amtsgericht

## 3221

## Andere Behörden und Körperschaften

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hassenroth nach Neustadt (Odenwald)

Dem Verkehrsunternehmen H. Kofler & J. Eichenauer, Hassenroth i. Odw., Brunnenstraße 10, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Hassenroth i. Odw. (Kirch-Brombach) nach Neuadt i. Odw. mit Haltestellen in den Orten: Hassenroth i. Odw., Kirch-Brombach — Hummetroth, Ober-Kinzig, Abzw. Birkert, Nieder-Kinzig, Etzengesäß, Mümling-Grumbach, Höchst, Sandbach bis zum 30. September 1973 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Erbach i. Odw.

61 Darmstadt, 28. 9. 1965

Der Regierungspräsident III/4-66 f 02/07 (2)

## 3222

Aufforderung: Frau Angela Krause geb. Hägerich, 6051 Nieder-Roden, Ober-Rodener-Straße 35 hat die Kraftioserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 11-30210 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 14. 10. 1965

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

## 3223

Aufforderung: Frau Margarete Birk, geb. Harder, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 101 und Herr Klaus Hübner, Frankfurt (Main), Danziger Platz 6, haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen lautenden Sparkassenbücher-Nr. 06-34393 und 25-516426 beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 12. 10. 1965

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

## 3224

1) Aufforderung. Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgeboten mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden: a) Konto-Nr. 1045 G Konrad Günther Plett, Bottendorf; b) Konto-Nr. 7332 Clara Hickler geb. Thomas, Vöhl,

2) Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 8. 10. 1965 sind die Sparkassenbücher a) Konto-Nr. 28 976 Gerd Wilde, Frankenberg; b) Konto-Nr. 1135 Johannes Wezler, Schiffelbach; c) Konto-Nr. 5988 Karin Bangert, Thalitter, für kraftlos erklärt worden.

3558 Frankenberg (Eder), 18, 10, 1965

Kreissparkasse Frankenberg (Eder) Der Vorstand

## Vordrucke

ZUI

Gewerbeanmeldung A Gewerbeummeldung B Gewerbeabmeldung C Die vorgeschriebenen Vordrucke A. B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50 10 Sätze = DM 13,50 25 Sätze = DM 29,50 50 Sätze = DM 48,— 100 Sätze = DM 80,— 250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

## Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 3 96 71 Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 6. Oktober 1965 ist das Sparkassenbuch Nr 231 076, lautend auf Anna Seng, Fulda, Domänenweg 13, als kraftlos erklärt worden.

64 Fulda, 13. 10. 1965

STADTISCHE SPARKASSE UND LANDESLEIHBANK FULDA Der Vorstand

## 3226

Aufforderung. Frau Paula Krack geb. Hasenauer, Zirkenbach, Hs. Nr. 45. hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 151 433, ausgestellt von der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda, Hauptzweigstelle Bonifatiusplatz, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

64 Fulda, 15. 10. 1965

Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda

## 3227

Kraftloserklärung: Der Vorstand hat gem. § 9 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kassel das nachstehende Sparkassenbuch kraftlos erklätt: Sparkassenbuch Nr. 11/24785 – Karoline Mi Karoline Müller, Kassel-Ro.

35 Kassel, 13. 10. 1965

Kreissparkasse Kassel Der Vorstand

### 3228

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

- Sparkassenbuch Nr. 471/11/70 564 Dorothea Bick, Kassel-Ndzw.,
   Sparkassenbuch Nr. 476/11/11 763 Britta Peuster, Wattenbach,

Walter und Erna Peuster, 3. Sparkassenbuch Nr. 476/11/11 193 — Walter un Wattenbach, 4. Sparkassenbuch Nr. 477/11/12 986 Calden, 5. Sparkassenbuch Nr. 477/11/11 841 — Frieda Schmidt, Lockemann, Obervellmar.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissnarkassa Kassel Der Vorstand

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 18. Oktober 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 224 479 — Elke Schieferdecker, Kassel, Westendstraße 4, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 18, 10, 1965

Stadtsparkasse Kassel Der Vorstand

## 3230

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 18. Oktober 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 228 710 — Ulla Schieferdecker, Kassel, Westendstraße 4, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 18. 10. 1965

Stadtsparkasse Kassel Der Vorstand

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

## ingenieurbüro fay

beratung

planung bauleitung

wiesbaden, rheinstraße 49, ruf: 25274 wasserversorgung · abwasserbeseitigung bearbeitung von einleitungsanträgen

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



## TANKSCHUTZ

Leckanzeige- u. Sicherungsgeräte Prützeichen PA VI 225

- VERKAUF - MONTAGE

Ing. Stetefeld KG Abteilung Tankschutz Frankfurt/M. - Zobelstr. 9, Ruf 439153, Telex: 04-13436

# Gebr. Schinkel OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 74324

## ANLAGEN- UND GERXTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Lotzstraße 28 Rufnummer 31 32 17

## Digl.=Ing. Rid. Goul

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.

**PLANUNG - BERATUNG** 

6 FRANKFURT AM MAIN MUNCHENER STR. 12 - RUF: 33 14 12 STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG - KANALISATION - ABWASSERREINIGUNG

## SIEBAUschwingtore

liefert

CLAUS CLOTTEN

WIESBADEN - Dotzheimer Straße 125 - TELEFON 2 41 43

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Be zugspreis vierteljährlich DM 6,60 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.
Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH.. 62 Wiesbaden. Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nacht, 62 Wiesbaden, Banhnofstraße 32.
Anzeigerannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648.
Anzeigerannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40. über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreisliste It, Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

Kraftloserklärung Durch Beschluß vom 18. Oktober 1965 sind die Sparkassenbücher Nr. 2 215 919 und 2 235 823, Willi Schieferdecker, Kassel, Westendstraße 4, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 18. 10. 1965

Stadtsparkasse Kassel Der Vorstand

## 3232

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 19. Oktober 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 502 169 — Margarete Carl geb. Lukel, Kassel. Erster Fackelteichweg 15, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 19. 10. 1965

Stadtsparkasse Kassel Der Vorstand

### 3233

Aufforderung: Frau Katharina Reich, 3551 Hassenhausen, Kr. Marburg/Lahn, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 2095 unserer Zweigstelle Fronhausen beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wiro aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg, 30. 9. 1965

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN) Der Vorstand

## **5234**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 20 September 1965 sind die Sparkassenbucher Nr. 30549 lautend auf Fa. Felix Schneider, f. d. Gefolgschaft d Fa Schneider. Volkmarsen, und Nr. 32816 lautend auf Fa. Felix Schneider. Belegschaft, Volkmarsen, für kraftlos erklärt worden.

3547 Wolfhagen, 12. 10. 1965

KREISSPARKASSE WOLFHAGEN Der Vorstand

# \$

## 3235

Bei der Stadt Rüsselsheim (über 50 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist

## die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach W 11 der Bezüge der Wahlbeamen in Hessen. Dienstwohnung wird gestellt

Die Stadt Rüsselsheim hat, in der Mitte des Rhein-Main-Gebietes gelegen, eine besondere wirtschaftliche Bedeutung und stellt an den Bewerber hohe Anforderungen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Referenzen sind bis zum 15. Dezember 1965 an den Magistrat der Stadt Rüsselsheim zu richten.

609 Rüsselsheim, 7. 10. 1965

Der Magistrat

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

## GEORG POTH KG PUTZ. UND MALERARBEITEN Kunststoffbeschichtungen

audekoration, frankfurt/M., Ziegelhüttenweg 24,T.64776u.682367
Kunststoffbeschichtungen auf BETON und METALL

FOLIENTECHNIK Krattwerke - Wasserbau - Tankbau

Trinkwasser-Reservoire - Kläranlagen - Schwimmbäder

## PRILLER & KRAUS

BAUDEKORATION

Frankfurt am Main
Diemelstraße 3 Telefon 77 90 07

MODERNE LEUCHTEN Schalttafel- und Apparatebau

Alfred Hoyer, Nauheim

Teleton: Groß-Gerau 28 52

bei Groß-Gerau (Hessen)

## BRUNNEN-MESSGERATE

Kobellichtlote Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR • Frankfurt/M., Baumweg 10 Tel. (0611) 441 04

# Spanner

## Wasserzähler seit 1873

Heizungszähler Brauchwasserzähler für Küche und Bad Haus- und Großwasserzähler

## **SPANNER & LOEVEN**

Frankfurter Zählerfabrik GmbH., Wiesbaden-Kastel, Steinernstraße, Tel. (0 61 43) 35 51 DIPL.-ING. SCHEUERMANN v. MARTIN

KANALISATION KLÄRANLAGEN WASSERVERSORGUNG

WASSERVERSORGUNG STRASSENBAU

BERATUNG ENTWURF BAULEITUNG

WIESBADEN
Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85/37 20 86

Beratende Ingenieure VBI

Tiefbautechnisches Büro

Deutsche Warmetechnik GmbH

HEIZUNG - LÜFTUNG - TROCKNUNG

Wiesbaden - Mainzer Straße 110 - Telefon 74441

Winteich-Feuerlöscher Seit über 50 Jahren bestens bewährt DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66



## Warum VS-Schulmöbel?

Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum - der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet.

Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln - in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.



**Vereinigte** Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Ruf 633 Telex 06 89521

VS-Niederlassung 6 Frankfurt (Main) • Im Trutz 39 • Ruf 726294

## Öffentliche Ausschreibungen

3236

Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda soll der Neubau einer Stahlbetonplattenbrücke über das Magdloser Wasser im Zuge der K 88 zwischen Magdlos und Flieden (in Döngesmühle), Stat. 6.1 + 17 vergeben werden.

Leistungen u. a.

250 cbm Erdbewegung

Fundamentheton B 225 56 cbm

aufgehenden Beton der Widerlager und Flügel (B 225) 60 cbm

Stahlbeton B 300 der Auflagerbänke und der Fahr-36 cbm

Betonstahl 3.0 t

und sonstige Nebenarbeiten,

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen beder Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angab der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am Dienstag, den 16. Nov. 1965 um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Zu-schlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 15. 12.

64 Fulda, 15, 10, 1965

Hessisches Straßenbauamt

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger

thre Postleitzahl nicht vergessen!

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 28 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

## Staats-Anzeiger Jahrgang 1964

komplett, in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 52,und Versandkosten sofort lieferbar

> Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42



Spielplatzanlagen Fröbellehrmittel Haus für Kindergartenbedarf Kindergartenmöbel

**ERNST STAHL** 

FRANKFURT/M. - Niemandsfeld 30 - Tel. 54 54 29

Seit über 30 Jahren

## Stempel-Ortjohann

Frankfurt (Main) - Fahrgasse 84-86 · Telefon 28 20 66 Stempel · Schilder · Gravuren



## FERDINAND FLINSCH

liefert al'e Papiere und Kartons für den Behördenbedarf



# TAPETEN GARDINEN BODENBELAGE

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL-SA-NR. 280751 FRANKFURT AM MAIN

